IMT Nuremberg Archives

H – 1277

International Court of Justice

H1277 – 0001

H1277 – 0002

P L A E D O Y E R

vor dem

INTERNATIONALEN MILITÄRGERICHTSHOF ZU NÜRNBERG

im Prozess

gegen

HERMANN GÖRING UND ANDERE

gehalten von

DR. EGON KUBUSCHOK

Verteidiger des Angeklagten

F R A N Z V O N P A P E N

Nürnberg, Juli 1946.

H1277 - 0003

Herr Präsident, hohes Tribunal!

PAPEN ist der Beteiligung an einer Verschwörung zu einem Verbrechen gegen den Frieden angeklagt. Die Anklagebehörde begrenzt die Erörterung des Tatbestandes zeitlich mit der Beendigung seiner Tätigkeit in Wien. Sie gibt zu, daß für die Folgezeit insbesondere während seiner Botschaftertätigkeit in Ankara, sich keine Anzeichen zur Stützung der Anklage ergeben hätten. Danach soll also Papen sich zwar an den von der Anklage zeitlich so weit vorausgelegten Vorbereitungshandlungen zur Entfesselung eines Angriffskrieges beteiligt, an den unmittelbaren Vorbereitungen und dem Friedensverbrechen selbst jedoch aktiv keinen Anteil genommen haben.

Die Anklage erfaßt die Tätigkeit Papens als Reichskanzler des letzten vornazistischen Kabinetts, seine Beteiligung als Vizekanzler im Kabinett Hitler bis 30.6.1934 und seine Tätigkeit als Außerordentlicher Gesandter in Wien. Sie sah sich vor die Aufgabe gestellt den Nachweis zu führen, daß in diesem Zeitraum Vorbereitungshandlungen zum Friedensverbrechen objektiv vorliegen und daß Papen in klarer Erkenntnis dieser Ziele vorbereitend mitgewirkt hat. Da die Anklagepunkte ein an sich legales Betätigungsfeld erfassen, und das kriminelle Element erst in Form der Zielrichtung in die einzelnen Handlungen hineingelegt werden muß, liegt die Beurteilung des Falles Papen im wesentlichen auf subjektivem Gebiete.

Die Anklage sieht sich der Tatsache gegenüber, daß die oft zutage getretene Gesinnung Papen's und seine tatsächlich geführte Politik nicht in Einklang mit der von ihr gegebenen Deutung zu bringen ist. Sie greift daher zu der Prämisse, daß er ein doppelzüngiger Opportunist sei, der seine wahre oder zur Schau getragene Gesinnung den Gegebenheiten des Tages und dem Willen Hitler's geopfert hätte. Die Aufgabe der Verteidigung muß es mithin sein, eine Klarstellung seiner Persönlichkeit zu bringen um den Nachweis zu führen, daß Papen's Handlungen und Äußerungen eine einheitliche konsequente Linie darstellen und daß seine gesamte Einstellung einen Zusammenhang mit den Delikten der Charter an sich schon verbietet; daß die Zielrichtung seiner erörterten Handlungen eine andere gewesen sein muß, als sie die Anklage erkennen zu können glaubt. Die Verteidigung wird weiterhin die gesamte

H1277 - 0004

politische Tätigkeit Papen's in ihrer Legalität darlegen, die von der Anklage für strafbar angesehenen Handlungen im Rahmen dieser Tätigkeit erfassen und schliesslich den Gegenbeweis dahin führen, daß er einer politischen Entwicklung im Sinne des Anklagetatbestandes aktiv entgegengearbeitet hat.

Man wird zu einer gerechten Würdigung hierbei nur dann kommen, wenn die Erörterungen sich der Frage der politischen Zweckmäßigkeit und Richtigkeit fernhalten und sich mit dem Politiker abfinden, wie er sich uns in seinen aus Herkommen und Tradition entwickelten Anschauungen darstellt. Ein wesentliches Element für die gerechte Beurteilung wird fernerhin die Ausschaltung derjenigen Kenntnisse sein müssen, die wir aus den späteren Jahren und über diese spätere Zeit jetzt im Prozeß erhalten haben.
Wir werden unsere Betrachtungen lediglich auf die Zeit der Handlungen selbst abstellen müssen und nur dann ein klares Urteil darüber bekommen, was Papen in dieser Zeit sehen und erwarten konnte.

Die Anklage verlegt den Beginn der Beteiligung Papen's an der Verschwörung auf den 1.6.1932, den Zeitpunkt seiner Ernennung zum Reichskanzler. Sie bleibt allerdings eine Antwort auf die Frage schuldig, aus welchen Momenten der Eintritt Papen's in die angeblich bereits bestehende Verschwörervereinigung ersichtlich werden soll. Diese Antwort ist auch unmöglich zu geben. Die Tätigkeit Papen's als Reichskanzler kann auch nicht im entferntesten als eine Tätigkeit im Sinne Hitler'scher Konspiration angesehen werden. Zu klar liegt der Zweck der Begründung des Kabinetts, die ganze Regierungsführung während der Kanzlerschaft und schliesslich auch sein Ausscheiden aus dem Amte zutage, als daß man hier eine Förderung nazistischer Ideen, eine Wegbereitung für den Nationalsozialismus, oder gar eine Beteiligung an einer angeblich bereits bestehenden Konspiration hineindeuten könnte.

Das Kabinett Papen wurde gebildet zur Zeit einer ungewöhnlichen wirtschaftlichen, politischen und parlamentarischen Depression. Ungewöhnliche Mittel waren bereits bei der vorherigen Regierung notwendig geworden. Sie sollten jetzt auf zum Teil völlig neuen Wegen fortgesetzt werden. In Zeiten ungewöhnlicher Krisen ist wohl stets

H1277 - 0005

eine parlamentarische Legislative eine gewisse Schwierigkeit. Der Reichstag war daher bei der Gesetzgebung bereits zu Zeiten des Brüning'schen Kabinetts fast völlig ausgeschlossen und die Gesetzgebung praktisch im Wege des Notverordnungsrechts in die Hände des Reichspräsidenten gelegt worden. Man glaubte nunmehr einen völlig neuen Weg gehen zu müssen. Ein Kabinett von parteiungebundenen Fachministern sollte diese Schwierigkeiten beheben. Die Zusammenstellung des Kabinetts war daher bewußt ohne Mitwirkung der Parteien erfolgt. Die Aufgaben, vor die sich die neue Regierung gestellt sah, das sich aus den Zeitverhältnissen notwendig ergebende Programm mußte zwangsläufig eine Abwehrstellung gegen den Nationalsozialismus mit sich bringen. Wollte man die Wurzeln der Depression erfassen, so mußte damit die Regierungspolitik die Wurzeln für das Anwachsen der nationalsozialistischen Bewegung bekämpfen. Diese lagen in der Unzufriedenheit über die wirtschaftliche und außenpolitische Lage.

Andererseits aber war an eine ruhige und gedeihliche Aufbauarbeit nur dann zu denken, wenn man irgendwie mit der nationalsozialistischen Partei einen modus vivendi f and. Die Partei hatte nicht nur rein verfassungsrechtlich im Parlament die Möglichkeit, praktisch jede Regierungstätigkeit zu lähmen, sie bot mit ihren propagandistischen Einwirkungsmöglichkeiten auf die breite Masse allein den Schlüssel für eine mögliche Beruhigung der innerpolitischen Verhältnisse, die erste Voraussetzung für die Inangriffnahme weittragender wirtschaftlicher Maßnahmen.

Vor diese Lage sah sich Papen gestellt, als er ohne sein Zutun und für ihn überraschend in den letzten Maitagen 1932 von Hindenburg den Auftrag zur Bildung eines Präsidialkabinetts erhielt.

Aus seiner Regierungstätigkeit beschränke ich mich in Abwehr der Anklage auf folgende Einzelheiten:
Die Regierungsbildung vom 1.Juni 1932 erfolgte entgegen bisherigem parlamentarischem Brauch ohne vorherige Fühlungnahme mit der nationalsozialistischen Partei. Es wurden bahnbrechende neue Wirtschaftsgesetze mit einem bisher noch nicht gekannten finanziellen Einsatz erlassen, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, und damit zu-

H1277 - 0006

gleich das bisher unversiegbare Reservoir für ein Anwachsen der nationalsozialistischen Partei zu beseitigen. Der Zweck der neuen wirtschaftlichen Maßnahmen und die begrenzten finanziellen Möglichkeiten bedingten eine zeitlich weite Ausdehnung des Rahmens dieser Gesetze. Der Arbeitsmarkt sollte durch Mittel belebt werden, die sich aus Einsparungen öffentlicher Lasten in der Zukunft bei Erfolg der Maßnahmen ergeben sollten. Die Wirtschaftsgesetze beruhten lediglich auf dieser Ausschöpfung finanzieller Möglichkeiten. Man griff bewußt nicht zu dem Mittel unproduktiver öffentlicher Arbeiten oder einer Belebung des Arbeitsmarktes durch Rüstungsaufträge. Diese Wirtschaftsmaßnahmen auf lange Sicht, die nur im Falle einer kontinuierlichen Regierungspolitik Erfolg haben konnten, machten das Problem der Tolerierung durch den Reichstag besonders dringlich. Außenpolitisch setzt Papen den Kurs der Brüning'schen Regierung fort, unter besonderer Hervorhebung der Ehrenpunkte, deren Anerkennung den Vertragsgegnern keinen Schaden gebracht, der nationalsozialistischen Partei aber ihr werbekräftiges Propagandamittel für die Beeinflussung der großen Masse genommen hätte.

Auf der Lausanner Konferenz legt Papen offen die deutsche innerpolitische Lage klar. Er weist daraufhin, daß es sich in der Substanz nur um ideelle Punkte handelt, deren Versagung den Nationalsozialisten den von ihnen gewünschten Auftrieb geben würde. Er betont ausdrücklich, daß seine Bemühungen der letzte Versuch eines bürgerlichen Kabinetts seien, und daß bei einem Scheitern seiner Politik nur der Nationalsozialismus der Nutzniesser sein würde.

Papen strebte eine Mitverantwortung der nationalsozialistischen Partei an, ohne ihr die Schlüsselstellung des Reichskanzlerpostens anvertrauen zu wollen, eine Mitverantwortung, die eine Partei der negativen Politik zu einem Anerkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten gebracht und damit die zugkräftige demagogische Propaganda ausgeschlossen hätte.

Diese ersten Versuche Papen's, eine Eingliederung der nationalsozialistischen Bewegung in die Regierungsarbeit herbeizuführen, wird von der Anklage bereits als eine Wegbereitung für den Nationalsozialismus angesehen.

H1277-0007

Tatsächlich ist dies aber doch nichts anderes als ein Versuch, überhaupt eine Grundlage für eine praktische Regierungsarbeit zu finden, ein Versuch, der die Erfahrungen des Brüning'schen Kabinetts und die Entwicklung der nationalsozialistischen Partei in Rechnung stellen mußte. Man konnte an der Tatsache nicht vorübergehen, daß bereits die Reichspräsidentenwahl im März 1932 Hitler 36,8 % aller Stimmen gebracht hatte. Berücksichtig man, daß Hindenburg Gegenkandidat war und die Persönlichkeit Hindenburg's bestimmt recht viele Anhänger der NSDAP veranlaßt hatte, in diesem speziell Falle nicht den Parteirichtlinien gemäß ihre Stimme abzugeben, so ergibt sich die Tatsache, daß eine vorher kaum gekannte zahlenmäßig alle anderen Parteien bei weitem überwiegende Oppositionspartei bestand, deren gegnerische Einstellung jegliche Regierungstätigkeit von vornherein lahmzulegen imstande war. Es ergibt sich daher die Selbstverständlichkeit für Papen, den Versuch zu machen, diese Partei aus der Oppositionsstellung herauszubringen. Dieser Entschluß wird umso leichter, wenn die klare Überzeugung besteht, daß eine Mitverantwortung an der Regierung den radikalen Kurs der Oppositionspartei nehmen und sie insbesondere in ihrer weiteren Entwicklung erheblich eindämmen würde.

Die beste Beurteilung für die Regierungstätigkeit Papen vom Standpunkte der Nationalsozialisten aus betrachtet ergibt sich aus der Tatsache, daß es die nationalsozialistische Partei war, die der entscheidenden Wirtschaftgesetzgebung Papen's widersprach und mit ihrem - im Bunde mit der kommunistischen Partei - ausgesprochenen Mißtrauensvotum das Ende des Kabinetts Papen herbeiführte.
Die nachherigen Verhandlungen des noch geschäftsführenden Reichskanzlers, insbesondere die Ereignisse des 1. und 2.12.1932 zeigen erneut seine eindeutige Stellung zur NSDAP.

Papen schlägt Hindenburg einen Verfassungsbruch vor. Er will das letzte Mittel zur Vermeidung einer Hitler'schen Kanzlerschaft erschöpfen. Schleicher verhindert diese Lösung mit der Begründung, daß bei einem dann ausbrechenden Bürgerkrieg die Regierung mit den vorhandenen polizeilichen und militärischen Kräften nicht Herr der Lage bleiben würde.

H1277 – 0008

Gegenüber diesen klaren historischen Ereignissen muß es ein erfolgloser Versuch der Anklage bleiben, das Gegenteil in die Tatsachen und die klar erkennbaren eindeutigen Motive hineinzulegen.
Was sind denn die Punkte, die die Anklage glaubt, demgegenüber ins Feld führen zu können?
Einmal: daß Papen bei seiner ersten Verhandlung mit Hitler einige Zeit nach seiner Regierungsbildung die Aufhebung des Uniformverbots bewilligt hat, eine Maßnahme, die selbst wenn sie lediglich als politisches Kompensationsgeschäft zur Erreichung der Tolerierung des Kabinetts getroffen worden wäre, nach parlamentarischen Regeln etwas sehr Natürliches wäre. Die NSDAP war nicht nur die stärkste Partei im Reichstage, sondern insbesondere auch durch ihre allgemeine politische Wirksamkeit im öffentlichen Leben ein Machtfaktor erster Ordnung. Sie durfte daher nicht von vornherein in eine Oppositionsstellung getrieben werden, wenn man überhaupt beabsichtigte, eine reale Politik auf die Dauer zu führen und ernstlich durch ein umwälzendes Wirtschaftsprogramm der Notlage Herr zu werden.

Die Aufhebung des Uniformverbots trug im übrigen eine innere Begründung deswegen in sich, weil es ein einseitiges Verbot gegen eine Partei war, die gegnerischen Verbände insoweit nicht beschränkt waren und die Anerkennung des Gesetzes einer paritätischen Behandlung hier nur gefährlichen Propagandastoff nehmen konnte. Die Aufhebung des Uniformverbots war auch keineswegs die Ankündigung eines Freibriefes für politische Gewaltakte. Die mit Erlass der Verordnung verkündete Warnung des Reichspräsidenten, daß daraus resultierende Gewalttätigkeiten sofort ein Verbot der Organisation als solche zur Folge haben würden, mußte nach vernünftigem Ermessen nachteilige Auswirkungen vermeiden lassen.

Es ist eine völlig den Tatsachen widersprechende Behauptung der Anklage, daß die Aufhebung des Uniformverbots die hauptsächliche Ursache für ein Anwachsen der nationalsozialistischen Mandate bei den Juliwahlen gewesen se Ich verweise hier auf das bereits erwähnte Ergebnis der Reichspräsidentenwahl vom März 1932, bei der die wirkliche Lage infolge der Gegenkandidatur Hindenburgs noch nicht einmal zur Gänze in Erscheinung trat. Die Wahl vom 21.7. 1932 erbrachte 13 700 000 nationalsozialisti-

H1277 - 0009

sche Stimmen, während bereits in der Reichspräsidentenwahl vom 10.4.1932 Hitler 13 400 000 Stimmen auf sich vereinigt hatte. Es ist eine durch nichts begründete Annahme, daß das Erscheinen der Uniformen, die früher übrigens auch während der Verbotszeit durch eine getarnte Einheitskleidung ersetzt waren, irgendwie einen bestimmenden Einfluß auf den Ausgang der Wahlen gehabt haben könnte.

Viel wichtiger und negativ maßgeblicher für den Ausgang der Wahlen war sicherlich das zu Beginn des Wahlkampfes von der Regierung Papen verkündete allgemeine Demonstrationsverbot. Volksversammlungen und Demonstrationen sind für eine demagogisch geführte Partei das wichtigste Hilfsmittel. Dieses vor der Wahl genommen zu bekommen, war für die NSDAP zweifellos ein viel größeres Minus als ein vorheriges Plus in Gestalt der Erlaubnis des Uniformtragens.

Die Anklage sieht in dem Brief vom 13.November 1932, in dem Papen Hitler zur Beteiligung an der Regierung abermals zu bestimmen versucht, ein in der Form unwürdiges, sachlich zu verurteilendes Bemühen, dem Nationalsozialismus den Weg zur Macht zu ebnen. Sie vergißt, daß Papen die November-Wahlen in scharfer Opposition gegen die NSDAP geführt hat, weil er die Partei aus der Schlüsselstellung zu entfernen versuchte, in der keine Mehrheitsbildung von den Sozialdemokraten einschliesslich bis zur äußersten Rechten ohne Hitler zahlenmäßig möglich war. Sie vergißt, daß dieses Resultat nicht erreicht worden war, daß die Schlüsselstellung auch mit 196 Sitzen Hitler verblieb und daß es deshalb nötig war, noch einmal den Versuch zu machen, Hitler für ein Präsidialkabinett unter irgend einem bürgerlichen Kanzler zu gewinnen. Sie übersieht hierbei, daß die Vorschläge Papens auch hier wieder als festen Grenzpunkt die Ausschliessung der NSDAP von der Reichskanzlerschaft haben. Für den Nationalsozialismus hätte ein Kabinett unter der Kanzlerschaft eines bürgerlichen Politikers, der nach der Verfassung die Richtlinien der Politik zu bestimmen gehabt hätte, lediglich den Einfluß auf dies oder jenes Ressort gebracht, dafür aber durch die Mitbeteiligung an der Regierung auch die Mitverantwortung zur Folge gehabt. Man hätte auch rückwirkend gesehen vom Standpunkt der Gegnerschaft zum Nationalsozialismus nichts eifriger

H1277 - 0010

begrüßen können, als eine derartige einflußbeschränkte mitverantwortliche Tätigkeit der Partei an der Regierung. Das Ende einer propagandistisch so ungeheuer günstigen Oppositionspolitik hätte zweifellos das Ende des Anwachsens der nationalsozialistischen Bewegung und die Abkehr ihrer radikalen Elemente zuwege gebracht.

Die äußere höfliche Form des Briefes war eine amtliche Pflicht des Reichskanzlers gegenüber dem Führer der stärksten Parlamentspartei. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß bei dieser Form und dem Zweck des Briefes seitens des Schreibers nicht auf die negativen Punkte hingewiesen wird, sondern auf das Positive, das geeignet war, in eine Regierungsmitarbeit eingespannt zu werden.

Um nun wirklich aus der Reichskanzlerzeit Papen's wenigstens einen Anhaltspunkt für eine Ideengemeinschaft mit dem Nationalsozialismus konstruieren zu können, hat die Anklage der zeitweisen Ausschaltung der Preussenregierung durch die Verordnung vom 20.Juli 1932 Absichten unterstellt, die in keiner Weise einer sachlichen Betrachtung der Dinge standhalten.

Der "Staatsstreich" vom 20.Juli, wie die Anklage die Durchführung der Verordnung vom 20.Juli bezeichnet, hat mit einer Förderung der Nationalsozialisten nicht das Geringste zu tun. Nach Anschauung des Reichskabinetts und der entscheidenden Beurteilung des Reichspräsidenten von Hindenburg lag die innerpolitische Notwendigkeit vor, eine fortlaufend offen zutage tretende Duldung kommunistischer Gewaltakte durch die im Amte befindliche Preussenregierung auszuschliessen. Hindenburg hat aus dieser Sachlage mit seiner Notverordnung vom 20.Juli die Konsequenzen gezogen. Durch das Urteil des damals noch völlig unabhängigen Reichsgerichts ist sie als verfassungsrechtlich erlaubt im Rahmen der staatspolitischen Notwendigkeiten festgestellt worden.

Wenn in Ausführung dieser Verordnung dem von seiner Tätigkeit suspendierten Innenminister die Aufforderung zum Verlassen der Diensträume auch tatsächlich durch Polizeiorgane übermittelt wurde, so wird dieser Maßnahme mit dem Worte "Staatsstreich" doch wohl eine Bedeutung zugelegt sein, die weit über das Tatsächliche hinausgeht. Auch bei Betrachtung der Auswirkungen dieser Maßnahme ist jede Annahme, daß hier dem Nationalsozialismus die Wege geebnet

H1277 - 0011

wurden, durch keinerlei Tatsachen gerechtfertigt. Der eingesetzte Reichskommissar Bracht gehörte dem Zentrum an. Die Schlüsselstellung des Polizeipräsidenten in Berlin wurde einem Manne anvertraut, dem die bisherige Regierung Braun vorher die Stellung eines Polizeipräsidenten in Essen eingeräumt hatte. Kurz, die Folge der Umgestaltung bestand lediglich darin, daß einmal nunmehr ein aktionsfähiges Zusammenarbeiten mit den Reichsstellen gesichert war und daß auf der anderen Seite einige politische Stellen, die bisher in einem nach den Gesichtspunkten der Parität nicht mehr gerechtfertigten Maße fast ein ausschliessliches Monopol für die sozialdemokratische Partei waren, nunmehr neu besetzt wurden. Daß man hierbei die Nationalsozialisten überging, war ein Vorwurf, der damals Papen vonseiten der Nationalsozialisten immer wieder gemacht wurde.

Die gesamte Regierungszeit Papen's ist somit eine klare Linie realistischer Politik, die einerseits das Ruder zur Durchführung notwendiger insbesondere wirtschaftlicher Maßnahmen nicht aus der Hand gab, andererseits aber versuchte, eine zahlenmäßig fast überwältigende Opposition spartei zur Mitarbeit heranzuziehen. Noch schärfer tritt die Einstellung Papen's zur NSDAP in Erscheinung, nachdem er Ende November 1932 durch den Reichspräsidenten berufen war, an den Bemühungen zur Bildung einer neuen Regierung mitzuwirken.

Hier ist er derjenige, der den Mut zur äußersten Konsequenz hat, der aus der Kenntnis heraus, daß die Fortführung einer nichtnationalsozialistischen Regierung nach parlamentarischen Grundsätzen unmöglich ist, dem Reichspräsidenten den Vorschlag unterbreitet, im Wege des Verfassungsbruches auch unter Gefahr eines Bürgerkrieges mit Hilfe der bewaffneten Macht zu regieren.

So wenig ein Anhänger verfassungsrechtlichen Denkens sich mit einem derartigen Vorschlage befreunden kann, so kann rückblickend nicht verkannt werden, daß der vorgeschlagene, zeitlich beschränkte Verfassungsbruch doch wohl die einzige Möglichkeit war, um die am 30.1.1933 dann zwangsläufig gewordene Lösung zu vermeiden.

Jede andere Zwischenlösung konnte kein befriedigendes Ergebnis haben. In kürzerer oder längerer Folge mußte jede nichtnationalsozialistische Regierung von der Opposi-

H1277 - 0012

tionspartei gestürzt werden. Damit wären die politischen Unruhen mit ihren Auswirkungen auf das gesamte Wirtschaftsleben ein latenter Zustand geworden. Ein Zustand, der nur geeignet war, in seiner Wechselwirkung wieder die nationalsozialistische Bewegung zu stärken, und sie also zwangsläufig zu einer zahlenmäßigen Stärke zu bringen, die am Ende die Erfüllung ihres vollständigen Totalitätsanspruchs zur uneingeschränkten Machtübernahme zur Folge gehabt hätte.

Welche Rolle Papen bei der Bildung der Regierung von 30. Januar 1933 gespielt hat, könnte an sich dahingestellt bleiben. Es genügt die Erkenntnis, daß alle Bemühungen, eine parlamentarische Regierung ohne Hitler herbeizuführen, schon rein zahlenmäßig unmöglich waren, und eine solche parlamentarische Lösung mit Hitler an seinem Widerspruch scheiterte. Eine Maßnahme, die aus politischer und verfassungsrechtlicher Notwendigkeit geboren wurde, kann nicht nach Maßgabe der Anklage als ein Indiz für eine beabsichtigte Vorbereitung eines Verbrechens im Sinne der Charter angesehen werden. Man bedenke die Bedeutung dieses Anklagepunktes. Bei Innehaltung aller parlamentarischen Regeln wird von Hindenburg als Staatsoberhaupt eine Regierung berufen, deren Chef der Führer der stärksten Partei ist. Diese Regierung findet, als sie sich dem Parlament stellt, eine überwältigende Mehrheit. Das was man Papen zum Vorwurf macht, die Kenntnis der Tätigkeit der nationalsozialistischen Partei in der Vergangenheit, trifft auf die anderen Beteiligten, auf Hindenburg und sämtliche zustimmenden Parlamentsmitglieder, im gleichen Ausmaße zu. Der gegen Papen erhobene Vorwurf beinhaltet also auch eine Anklage gegen Hindenburg selbst und das gesamte zustimmende Parlament. Schon an dieser Überlegung muß der wohl erstmalige Versuch scheitern, einen selbstverständlichen, verfassungsrechtlich begründeten Vorgang eines souveränen Staates zur Anklage zu ziehen.

Wenn ich trotzdem auf die Ereignisse vor der Regierungsbildung eingehe, so tue ich es lediglich, um auch hier die eindeutige Stellungnahme Papen's klarzustellen, der sich einerseits den realen Tatsachen nicht verschliessen, andererseits aber auch alles unternehmen wollte, um der Neugestaltung die Gefahr einer ausufernden Entwicklung zu nehmen.

H1277 - 0013

Die Anklage sieht in der Zusammenkunft Hitler-Papen im Hause Schroeder am 4. Januar den Beginn der Bemühungen zur Bildung der Regierung des 30. Januar. Tatsächlich war die Zusammenkunft bei Schroeder nichts anderes als ein Meinungsaustausch über die augenblickliche Lage, bei der Papen und Hitler ihre bisherigen Ansichten aufrecht erhielten und Papen darauf hinwies, daß Hindenburg aus seinen geäußerten Befürchtungen heraus sich keinesfalls mit der Übernahme des Reichskanzlerpostens durch Hitler einverstanden erklären würde. Hitler müsse sich mit dem Vizekanzlerposten begnügen, da Hindenburg auf dem Standpunkt stehe, daß erst eine längere Bewährung die Möglichkeit für eine weitere Entwicklung geben könne.

Diese Zusammenkunft in Köln hat auf Wunsch von Hitler stattgefunden. Ich verweise hierbei auf das in der Presse veröffentlichte Communiqué Schroeder's, das ich als Verteidigungsdokument Nr. 9 überreicht habe, und von dem ich im Kreuzverhör irrtümlicherweise angegeben habe, daß es ein gemeinsames Communiqué Papen-Schroeder sei. Schroeder stellt hier fest, daß die Initiative zu dieser Zusammenkunft lediglich von ihm ausgegangen sei.

Daß diese Zusammenkunft in keiner Weise die Grundlage für die Regierungsbildung des 30.1. gewesen ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Besprechung durch Papen sofort Schleicher und Hindenburg mitgeteilt worden ist, und daß Papen in der ganzen nun folgenden Zeit bis zum 22. Januar in keiner Weise mit der Lösung der Regierungsfrage befaßt ist. Sowohl Schleicher als auch Hindenburg bemühen sich, durch Verhandlungen mit den Parteiführern eine parlamentarische Unterstützung des Kabinetts Schleicher zu erreichen, Bemühungen, die allerdings an der Macht der Tatsachen scheitern. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen steht die Aufsplitterung der nationalsozialistischen Partei durch Heranziehung des Strasser'schen Flügels zur Mitarbeit an der Regierung. Diese Bemühungen scheitern, als Hitler nach dem Ausgang der Lippe-Wahlen in seiner Stellung einen derartigen Auftrieb erhält, daß er die Partei gegen alle Absplitterungsversuche wieder fest in die Hand bekommt. Das Ergebnis der Lippe-Wahlen vom 15.Januar 1933 wurde allgemein als ein Stimmungsbarometer für die politische Lage angesehen. Sämtliche Parteien hatten ihren gesamten Organisations- und Propaganda-Apparat eingesetzt, und man konnte daher

H1277 – 0014

aus dem Ausgang dieser Wahlen einen Rückschluß auf die Gesamtstimmung ziehen. Das Ergebnis zeigte ein fast restloses Aufholen der Verluste in den Novemberwahlen. Damit war für jedermann erkenntlich, daß der Rückgang der nationalsozialistischen Bewegung gestoppt und bei Fortdauer der augenblicklichen politischen und wirtschaftlichen Lage ein weiteres Anwachsen zu befürchten war.

Die Notwendigkeit zu einer Entscheidung wurde immer dringender, als der Ältestenrat des Reichstages am 20.1.1933 durch seine auf den 31.1. festgesetzte Einberufung des Reichstages dem Kabinett Schleicher praktisch nur noch eine Lebensfrist bis zu diesem Tage gab. Denn ein von der Linken und der NSDAP eingebrachtes Mißtrauensvotum bedeutete seinen sofortigen Sturz. Aus dieser Erkenntnis heraus ist die Zusammenkunft im Hause Ribbentrop vom 22.1. zu verstehen, als Hindenburg über seinen Sohn und den Staatssekretär der Präsidialkanzlei Dr. Meissner die Ansicht Hitlers über die politische Lage in Erfahrung bringen wollte.

Welche Rolle Meissner hierbei und überhaupt bei der Begründung der Regierung Hitler gespielt hat, läßt sich an Hand der vorliegenden Unterlagen nicht mit Sicherheit feststellen. In jedem Falle ist er als Mann der nächsten Umgebung Hindenburg's, der ja schliesslich den entscheidenden Entschluß gefaßt hat, an den Dingen keinesfalls uninteressiert. Die Beurteilung seiner Persönlichkeit ist zumindest sehr unterschiedlich. In keinem Falle wird man ihn für die Beurteilung der damaligen Vorgänge wegen seines eigenen Interesses als einen klassischen Zeugen ansehen können. Seine Aussage trägt in einem Punkte bestimmt den Stempel der Unwahrscheinlichkeit. Er behauptet, daß er ein Gegner der Entscheidung Hindenburg's gewesen sei, nachdem dieser sich zur Betrauung Hitler's mit dem Reichskanzlerposten entschlossen hätte. Das sagt derselbe Mann, der in der Kabinettssitzung über das Ermächtigungsgesetz es nicht für notwendig erachtete, das Verkündungsrecht des Reichspräsidenten aufrecht zu erhalten, derselbe Mann, der offensichtlich nach den Ereignissen des 30.6.34 mitgewirkt hat, Hindenburg von allen denjenigen zu isolieren, die ihm eine wahre Darstellung über die Ereignisse hätten geben können. Ich bemerke dies deswegen, weil in der

H1277 - 0015

Beweisverhandlung gegen Papen ein Teil eines Affidavits Meissner verlesen worden ist. Der verlesene Inhalt soll zwar nach der Entscheidung des Gerichts keine Urteilsgrundlage bilden, immerhin sind jedoch aus dem Affidavit Fragen im Kreuzverhör hergeleitet worden, die Veranlassung zu einer falschen Beurteilung geben könnten. Die Entscheidung des Gerichts enthebt mich der Verpflichtung, mich im übrigen des näheren mit dem Inhalt des Affidavits auseinander zu setzen, und eine Anzahl klar zu widerlegender Unrichtigkeiten aufzuzeigen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß bis zum 28.1. keinerlei Tätigkeit Papen's in Richtung einer Regierungsbildung bestanden hat. An diesem Tage mußte Schleicher mit Rücksicht auf die bevorstehende Reichstagseinberufung eine Entscheidung herbeiführen.

Am 1.Dezember 1932 hatte er Hindenburg von einem offenen Kampf gegen das Parlament abgeraten und den Einsatz der bewaffneten Macht bei einem eventuellen Bürgerkrieg für aussichtslos hingestellt. Jetzt glaubte er keine andere Lösung finden zu können, als für seine Person den Einsatz dieser vorher für ungenügend gehaltenen Kräfte zu erbitten. Da sich seit dieser Zeit keinerlei Änderung der Lage ergeben hatte, die diese Meinungsänderung Schleicher's hätte begründen können, da vielmehr die Stellung der NSDAP durch die Lippe-Wahlen gefestigt und die politische Gesamtsituation durch das Verhalten der Parteien noch viel starrer geworden war, blieb Hindenburg bei seiner Entscheidung vom 2.Dezember. Damit war der Gesamtrücktritt des Kabinetts Schleicher unumgänglich. Die Dinge mußten nunmehr ihren Gang gehen, den sie notwendig und logisch gehen mußten, wenn man den eventuellen bewaffneten Kampf vermeiden wollte.
Es gab jetzt nur eine Lösung: Verhandlung mit Hitler. Hindenburg beauftragte Papen, die Verhandlungen über die Bildung der Regierung zu führen.

Auf Seiten Hitler's war es klar, daß er an seiner starren Forderung festhalten würde, nämlich ihm den Reichskanzlerposten zu überlassen.

Es war nun die von Papen klar erkannte Aufgabe, der neuen, in diesem Umfange noch nicht erprobten Partei in ihrer politischen Wirksamkeit Grenzen zu setzen. Zunächst mußte eine Änderung des Kurses in denjenigen Ministerien

H1277 - 0016

vermieden werden, in denen ein Radikalismus besonders schädlich sein mußte, im Außenministerium und im Kriegsministerium. Die Besetzung dieser beiden Schlüsselstellungen behielt sich Hindenburg selbst vor. Um die Besetzung der übrigen Ministerien nicht, wie bisher stets üblich gewesen, dem neuen Reichskanzler anzuvertrauen, war mit dieser Aufgabe Papen als homo regius betraut worden. Es gelang ihm, die Ministerzahl für die Nationalsozialisten auf ein Minimum zu beschränken. Drei nationalsozialistischen Regierungsmitgliedern standen acht nicht nationalsozialistische gegenüber, die größtenteils aus dem bisherigen Kabinett übernommen waren und in ihrem Ressort eine kontinuierliche Politik garantierten. Nicht genug damit: auch die Stellung des Reichskanzlers sollte im Rahmen der Verfassung in einer bisher noch nicht gekannten Weise beschränkt werden. Papen erhielt den Posten eines Vizekanzlers. Er war nicht mit einem Ressort verbunden und im wesentlichen dazu bestimmt, ein Gegengewicht zur Stellung des Reichskanzlers zu bilden. Es wurde bestimmt, daß Hitler als Reichskanzler dem Reichspräsidenten von Hindenburg nur in Gegenwart des Vizekanzlers Vortrag halten solle. Für die Meinungsbildung des Reichspräsidenten war auf diese Weise eine gewisse Kontrollinstanz über die vorzutragenden Wünsche des Reichskanzlers geschaffen.

Bei der Persönlichkeit Hindenburg's, von der man nach menschlichem Ermessen einen nicht unerheblichen Einfluß auf Hitler erwarten konnte, versprach diese kontrollierte Unterrichtung Hindenburg's die Vermeidung eines Abgleitens in ein radikales Fahrwasser. Das war die Beteiligung des Angeklagten an der Bildung der Regierung Hitler!

Die Anklage sieht hierin einen entscheidenden bewußten Schritt zur Übertragung der vollen Macht an den Nationalsozialismus.

Bei objektiver Betrachtung, auch rückblickend, kann man jedoch wohl nur zu dem Ergebnis kommen, daß bei der unvermeidbaren Notwendigkeit, die Führung des Kabinetts der nationalsozialistischen Partei zu überlassen, alle Möglichkeiten erschöpft worden sind, um die Bedeutung dieser Maßnahme in ihrer Auswirkung zu beschränken. Der dem Nationalsozialismus überlassene Reichskanzlerposten und die Besetzung von nur zwei Ministerien durch die Nationalsozi-

H1277 - 0017

alisten war die nach langen Bemühungen erreichte Begrenzung der ursprünglich viel weiter reichenden Forderungen Hitler's.

Für die Betrachtung im vorliegenden Verfahren würde es an sich nicht darauf ankommen, ob die am 30.Januar vorgenommene Lösung die einzig mögliche gewesen ist oder nicht. Selbst wenn man anderer Meinung wäre, so kommt es für die kriminelle Betrachtung lediglich darauf an, ob Papen diese Lösung als eine Notwendigkeit oder überhaupt nur als eine politische Zweckmäßigkeit ansehen konnte oder nicht. Selbst wenn man entgegen allen Tatsachen seine Ansicht für eine Utopie halten würde, so würde strafrechtlich zu berücksichtigen sein, daß nur dann von einer Schuld gesprochen werden könnte, wenn er Kenntnis der späteren Auswirkungen und Kenntnis der späteren Aggressionspläne gehabt, und trotzdem seine Mithilfe bei der Zusammensetzung der Regierung geleistet hätte. Daß hierfür auch nicht ein Schein der Vermutung vorliegt, haben die soeben erörterten Tatsachen ergeben.

Ganz besonders entscheidend kommt es bei dieser Betrachtung auch darauf an, daß die beiden Ministerien, die im Zusammenhange mit der Anklage wegen Friedensbruchs die wichtigsten sind oder überhaupt allein eine Rolle spielen, das Auswärtige und das Kriegsministerium, in die Hand von Vertrauensleuten Hindenburg's gelegt wurden, in die Hand von Leuten, die in keiner Verbindung zu Hitler gestanden hatten, und bei denen man eine unbeeinflußte Führung der Ministerien erwarten konnte.

Nicht unwichtig ist es,bei dieser Gelegenheit darauf einzugehen, welche Erwartungen man von Hitler's Persönlichkeit und seiner künftigen Politik haben konnte.

Der Führer der Oppositionspartei tritt erstmalig in die Verantwortung. Einer Partei, deren Aufbau und Entwicklung gewiß Veranlassung zu manchen Beanstandungen und Befürchtungen geben konnte. Einer Partei, die sich entwickelt hatte auf Grund einer absolut negativen Einstellung zu der bisherigen Regierungsführung, einer Partei, die mit ihren lärmenden Auftreten zweifellos manche Konzession an die Zusammensetzung ihrer Anhängerschaft gemacht hatte. Einer Partei, die ein neues Programm aufgestellt hatte mit Punkten, die zum Teil wirklichkeitsfremd und undurchführbar erschienen und manches Bedenken

H1277 – 0018

erregen mußten, die aber - und das ist im Rahmen unserer Betrachtung ja das allein Wesentliche - offensichtlich nichts Verbrecherisches beinhalteten.

Andererseits kann man aber die Erfahrung aus der Geschichte und den Leben nicht außer Acht lassen, daß Propaganda und verantwortliche Arbeit zwei sehr verschiedene Dinge sind. Daß eine Partei, die sich aus dem Nichts entwikkelt, eine negative und geräuschvolle Propaganda erfahrungsgemäß mehr gebraucht, als eine altbestehende Partei. Selbst wenn das Kabinett vom 30.Januar ausschliesslich aus Nationalsozialisten bestanden hätte, selbst wenn ein retardierendes Element in der Persönlichkeit Hindenburg's nicht vorhanden gewesen wäre, so hätte man nach den Regeln der Vernunft und der Erfahrung annehmen können, daß Hitler, durch Propaganda zur Macht gekommen, in der praktischen verantwortlichen Arbeit den vorhandenen Gegebenheiten Rechnung tragen und in seiner Wirksamkeit sich wesentlich anders zeigen würde, als bei der propagandistischen Vorbereitung zur Machterlangung.

Ein kleines Beispiel hatte bereits vorher schon den Unterschied zwischen der oppositionellen Partei und einer verantwortlichen Regierungstätigkeit gezeigt: Dieselben Nationalsozialisten mit ihrem gleichen Programm und ihrer gleichen Propaganda, die jetzt am 30.Januar im Reiche den Reichskanzlerposten besetzt hatten, hatten bereits in einigen deutschen Ländern die Führung bzw. Mitführung der Regierung innegehabt. Wir sehen Frick, den Führer der Reichstagsfraktion, arbeiten als verantwortlichen Minister in Thüringen. In sein Aufgabenbereich fiel sogar die Polizeigewalt, und wir sahen in diesen Ländern die Nationalsozialisten mit Eifer an manches wirtschaftliche Programm herangehen. Wir sahen sie aber nicht bei Ausschreitungen oder nur unvernünftiger Politik, die auch nur annähernd mit ihrer Propaganda in Übereinstimmung gestanden hätte. Konnte da nicht zu erwarten sein, daß auch jetzt im Reiche mit den noch größer gestellten Aufgaben das natürliche Verantwortungsgefühl wachsen würde? Und daß die Dinge zumal mit Berücksichtigung der eingebauten Sicherungen einen nicht gefährlichen Verlauf nehmen würden?

Es ist hierbei auch nicht überflüssig, insoweit auf die Persönlichkeit Hitlers einzugehen. Hitler war zwar insbesondere nach dem mißglückten Versuch, den Strasser-

H1277 - 0019

Flügel abzuspalten, der unumschränkte Autokrat über seine Partei. Zweifellos hatte er sich in der Führung der Partei, in seinen Reden und in seinem Auftreten nicht die Zurückhaltung auferlegt, die bei den Führer einer so großen Partei an sich eine Selbstverständlichkeit wäre. Alle Anzeichen sprachen jedoch dafür, daß Hitler seine Partei so in der Hand hatte, daß er in der Lage war, auch unpopuläre Maßnahmen durchzusetzen, die unter dem Druck der Realität zu treffen waren. Er hatte in den Fragen der Regierungsbeteiligung oft unpopulär gegenüber den drängenden Massen eine in seinem Sinne taktisch kluge Politik durchgeführt, weil er den Tatsachen Rechnung trug. Konnte man nun nicht erwarten, daß dieser Mann, der nun sein Ziel, die Führung des Kabinetts zu übernehmen, erreicht hatte, die wirklichkeitsfremden Gedanken einer Oppositionsstellung aufgeben und sich den realen Erfordernissen des staatlichen und internationalen Lebens beugen würde?

Es ist auch eine allgemeine Erfahrungstatsache, daß ein Mensch, vor besonders große Ziele und vor eine besonders große Verantwortung gestellt, mit diesen Zielen und dieser Verantwortung als Regierender und als Mensch wächst. Gegenüber dieser allgemeinen historischen Erfahrung konnte man nicht vermuten, daß ein Mann, in die Verantwortung gestellt, nach gewissen, vielleicht hoffnungsreich zu deutenden Anfängen bald zu den Thesen seiner früheren Oppositionsideen zurückfinden würde, daß dieser Mann nach einigen Jahren alles das, was er an Positiven betont - ich erinnere u.a. an seine Bekenntnisse zum christlichen Fundament des Staates - über Bord werfen, und was er an Negativen früher propagierte noch übertreffen und seine Ziele und Methoden ins Unermeßliche steigern würde. Wir haben jetzt Hitler in seiner ganzen Entwicklung vor uns und sind vielleicht verführt, seine Handlungen aus den letzten Jahren, weil sie so etwas Ungeheuerliches und dadurch so besonders Eindrucksvolles darstellen, als den Ausfluß seiner Gesamtpersönlichkeit zu deuten, und zwar in der Annahme, daß er in der vorhergehenden Zeit unverändert bereits der Gleiche gewesen sei.

Es ist im Rahmen dieses Prozesses nicht möglich, anhand der Ereignisse, der Reden und insbesondere der Handlungen Hitlers ihn von Beginn seines politischen Auftretens an bis zu seinen Ende auszudeuten und psychologisch zu er-

H1277 - 0020

fassen. Seine bekannte Furcht sich zu offenbaren und sein immer stärker bemerkbares Mißtrauen gegen fast jeden Menschen seiner Umgebung erschweren in besonderem Maße seine Beurteilung. Die einzelnen in Erscheinung getretenen Tatsachen lassen jedoch den sicheren Schluß zu, daß auch für Papen trotz naher Perspektive Hitler im Jahre 1933 noch nicht als der Mann voraussehbar war, als der er sich in den späteren Jahren dann zeigte.

Hatte Papen in Übereinstimmung mit den Wünschen Hindenburgs in Ausführung seines Auftrages als homo regius alles getan, um verantwortungsbewußt der Möglichkeit einer radikalen Entwicklung zu steuern, so hat er über diesen Auftrag hinaus auch sonst sich mit aller Energie für das gleiche Ziel eingesetzt.

Er hat nach Gründung des Kabinetts nicht die Hände in den Schoß gelegt und ist nicht den bequemen und für ihn opportunistisch günstigen Weg gegangen. Er hat es unternommen, durch einen Zusammenschluß der bürgerlichen Rechtsparteien für die Wahlen vom 5.März 1933 ein Gegengewicht gegen die Nationalsozialisten zu bilden. Für jemanden, der sich den nationalsozialistischen Gedanken oder gar einer blinden Gefolgschaft ihres Führers verschrieben hätte, wäre es das Nächstliegende gewesen, die Opposition dieser jetzt erfaßten breiten bürgerlichen Schicht zu beenden, und sie den damals vielen ganz natürlich erscheinenden Weg zum Anschluß an die neu zur Macht gekommene Partei gehen zu lassen.

Papen trat als Führer und Organisator des Oppositionsblockes "Schwarz-Weiß-Rot" in den Wahlkampf. Seine Reden aus der damaligen Zeit, von denen ich Auszüge im Dokumentenbuch überreicht habe, geben ein klares Bild über seine Ziele und Absichten. Es war die Bejahung eines nationalen Gedankens, frei von der propagandistischen Zügellosigkeit des Nationalsozialismus und seinen Doktrinen. In jedem Falle stand sein Programm in unvereinbarem Gegensatz zu dem, was sich später als unvorhersehbare Ausweitung und uferlose Überschreitung der verbrieften Ziele der NSDAP einmal herausstellen sollte.

Die Bildung des Kampfblockes "Schwarz-Weiß-Rot" sollte das sicherstellen, was Papen mit der Zusammenstellung des Kabinetts vom 30.Januar angestrebt hatte: ein Koalitionskabinett, bei den als unvermeidliche Folge der parlamentarischen Regeln und der politischen Gesamtsituation der

H1277 - 0021

Reichskanzlerposten dem Führer der stärksten Partei überlassen war, der aber gezwungen war, im Rahmen eines Koalitionskabinetts mit den sich daraus ergebenden Beschränkungen zu regieren.

Ich glaube, mit diesen Ausführungen genügend klargestellt zu haben, daß die Mitwirkung Papen's bei der Bildung des Kabinetts vom 30.Januar sich von seiner Seite keinesfalls als ein Versuch darstellt, den Nationalsozialismus in eine ausschliessliche Machtposition zu bringen. Das Gegenteil ist aus den Tatsachen bewiesen.

Im Sinne der Verteidigung bin ich dabei weit über das Maß hinausgegangen, was zur Verneinung eines Schuldspruches überhaupt erforderlich wäre. Selbst wenn jemand in diesem Stadium mitgewirkt hätte, um der nationalsozialistischen Partei tatsächlich einen ausschliesslichen Einfluß zu verschaffen, so würde damit noch nicht eine Vorbereitungshandlung für die unter Strafe gestellten Verbrechen im Sinne der Anklage zu erblicken sein.

Man kann an dem verbrieften Programm der nationalsozialistischen Partei und an dem mit Rücksicht auf die propagandistische Wirkung objektiv enger auszulegenden Erklärungen der Parteiführer aus der damaligen Zeit noch so viel deuteln und rückwirkend noch so viel später Erkennbares hineinlegen, man kann darin nicht den Weg zu den in der Charter festgelegten Verbrechen sehen.

Die Anklage glaubt, in der Tätigkeit Papen's als Vizekanzler in der Zeit von 30.Januar 1933 bis zum 30.Juni 1934 eine Fortsetzung seiner konspiratorischen Tätigkeit mit den Ziele sehen zu können, den an die Macht gebrachten Nationalsozialismus in seiner Machtposition zu befestigen. Sie legt in diesem Zusammenhange ihm die Mitwirkung an den verschiedenen in diesen Zeitraume von der Regierung erlassenen Gesetzen zur Last, die nach ihrer Ansicht nur den behaupteten Ziele gegolten hätten.

Ich werde demgegenüber dartun, wie sich die Tätigkeit des Angeklagten im Einzelnen gestaltet hat, daß er auch insoweit seine bisherige Linie nicht verlassen hat.

Die Anklage behandelt aus der ersten Zeit des Kabinetts eine Anzahl Gesetze, die in ihrer politischen Gestaltung als ein Kompromiß anzusehen sind, ein Kompromiß zwischen den Forderungen der Nationalsozialisten und den bürgerlichen Anschauungen der übrigen Mitglieder des Kabinetts.

H1277 - 0022

Wir sehen Probleme angeschnitten, die der Nationalsozialismus seit Jahren in die Diskussion und in die Propaganda geworfen hatte. Die bürgerlichen Mitglieder des Kabinetts stehen jetzt vor folgender Situation:

Die stärkste Partei und der Reichskanzler können an diesen Fragen nicht restlos vorbeigehen, in irgend einer Form müssen sie gelöst werden.
Das Prinzip einer jeden Koalitionsregierung bringt ein Nachgeben für beide Teile mit sich. Der andere Teil braucht hierbei seine Gesinnung nicht zu ändern. Wenn z.B. in einer Koalitionsregierung, in der eine Arbeiterpartei führend wird, das Programm der Arbeiterregierung, das vielleicht auf eine allgemeine Sozialisierung geht, praktisch durchgeführt werden soll, so wird die Mitarbeit der anderen Regierungsmitglieder darin bestehen, eine allgemeine Ausweitung dieser Maßnahmen zu verhindern und ihre Wirksamkeit nur auf die Fälle zu beschränken, die nach ihrer Ansicht mit dem geringsten Abweichen von der bisherigen Linie verbunden sind. Man kann von der stärksten Partei und ihren Führer in der verfassungsmäßigen Position eines Reichskanzlers nicht erwarten, daß die Politik ihrer Vorgänger weiterbetrieben wird. Die anderen Koalitionsmitglieder müssen Opfer bringen, wenn überhaupt eine Regierungstätigkeit möglich sein soll.

Da wir im Rahmen dieser Gerichtsverhandlung nicht über politische Zweckmäßigkeitserwägungen, nicht einmal über moralische Anschauungen zu richten haben, sondern lediglich darüber, ob dasjenige, was geschehen ist, zum Zwecke eines Verbrechens im Sinne der Charter geschah, ist die für die Verteidigung gestellte Aufgabe verhältnismäßig einfach.
Wir sehen bei der Gesetzgebung die vom Nationalsozialismus aufgeworfenen weltanschaulichen Probleme auf Teilgebieten gelöst. Wir müssen den beteiligten nichtnationalsozialistischen Regierungsmitgliedern konzedieren, daß sie an eine abschliessende Lösung und nicht an ein Zwischenstadium bei diesen Gesetzen dachten. Sie standen ja in ihrer Erfahrung auf der Vergangenheit, auf der Erfahrung des politischen Lebens aller Länder, daß ein gesetzlich zur Regelung gekommenes Problem normalerweise abgeschlossen ist. Es war nicht denkbar - da mit einer normalen Regierungstätigkeit und einer Wahrung der Autorität einer Legis-

H1277 - 0023

lative nicht vereinbar - daß nach Erlaß eines Gesetzes in den folgenden Jahren in steter Folge immer wieder ein schon behandeltes Problem neu aufgenommen und einer jeweils radikaleren Lösung zugeführt würde. Papen hat bewiesen, daß er peinlich darauf bedacht war, die Konzessionen an die Gegenseite in einen noch einigermaßen erträglichen Rahmen zu halten. Die Tatsache, daß in den Gesetzen der damaligen Zeit noch selten und gemäßigt nationalsozialistische Doktrinen in Erscheinung treten, zeigt zur Genüge, daß die damalige personelle Zusammensetzung des Kabinetts ihren hemmenden Einfluß auf die Durchdringung nationalsozialistischer Ideen ausgeübt hat.

Ohne diesen Einfluß wäre es nicht zu verstehen, daß Hitler damit eine verhältnismäßig unpopuläre Beschränkung der vorher propagierten Parteiziele vorgenommen hätte.

Die hemmende und korrigierende Hand des Angeklagten bei der Gestaltung der einzelnen Gesetze ist klar erkenntlich. Das klassische Beispiel hierzu bieten seine Bemühungen beim Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes. Es war für die Gesetzgebung in der damaligen Krisenzeit eine technische Notwendigkeit. Die vorangegangenen Jahre hatten gezeigt, daß mit zeitraubenden Beschlußfassungen im Reichstage der meistenteils vorliegenden Dringlichkeit zum Erlaß von Gesetzen nicht Genüge getan war. Daher war schon zu Brünings Zeiten fast das gesamte Gesetzgebungsrecht dadurch praktisch in die Hand des Reichspräsidenten gelegt, daß die maßgeblichen Gesetze im Wege der Notverordnung durch einseitige Legislativakte des Reichspräsidenten erlassen wurden. Wenn man aus diesen zwingenden Gründen die Gesetzgebung praktisch nicht beim Reichstag lassen konnte, so bildete das auf das Kabinett verlegte Gesetzgebungsrecht einen mittleren Ausweg. Dieser Erkenntnis haben sich, wie das Abstimmungsergebnis über das Ermächtigungsgesetz im Reichstage ergibt, sämtliche Parteien bis zum Zentrum nicht verschlossen. Es fragte sich nunmehr nur ob das Recht des Kabinetts, in dem nach der Verfassung der Reichskanzler die Grundlinien der Politik zu bestimmen hatte, dadurch eingeschränkt würde, daß dem Reichspräsidenten das Verkündungsrecht der Gesetze vorbehalten wurde. Der eigene Staatssekretär des Reichspräsidenten hat in der Kabinettssitzung erklärt, daß

H1277 - 0024

er es nicht für erforderlich halte, Hindenburg durch das Verkündungsrecht mit de Verantwortung für die gesamte Gesetzgebung zu belasten. Die darauf erfolgte direkte Intervention Papen's bei Hindenburg blieb erfolglos, wie der Zeuge TSCHIRSCHKY bekundet hat.

Wir sehen Papen dann wiederum im Vordergrunde, als das Problem des Antisemitismus seinen ersten gesetzlichen Niederschlag fand. Die Lage war damals folgende:

Eine seit Jahren in dieser Zielrichtung bearbeitete Masse, eine überwiegende nationalsozialistische Fraktion, die einen konsequenten Antisemitismus als Programmpunkt hatte. Wir sehen Auswirkungen der Propaganda auf die Masse, die sich in den hier erörterten Einzelaktionen der ersten Wochen nach Begründung der Hitlerregierung zeigen.

Die Folgerungen aus dieser Lage waren klar.
Ein aufgerührtes Problem, das bereits seinen verderblichen Niederschlag in der Praxis fand, mußte zu einer gesetzlichen Regelung gebracht werden. Es war klar, daß in dieser Frage der Nationalsozialismus seinen Anhängern gegenüber in seiner überspannten Propaganda eine gewisse Verpflichtung übernommen hatte. Es war schwer, den Umfang der gesetzlichen Beschränkung, die für die verhetzten Massen immer eine Enttäuschung bleiben mußte, zu finden. Der Ausweg konnte nur ein Kompromiss sein. Die Regelung wurde abgestellt auf ein Gebiet, bei dem eine Änderung des bisherigen Zustandes am wenigsten hart erschien.

Wurden nach dem Inhalt des Berufsbeamtengesetzes lediglich diejenigen aus ihrer Stellung ausgeschieden, die nicht auf Grund sachlicher Qualifikation, sondern auf Grund parteipolitischer Zugehörigkeit in ihre Stellungen gekommen waren, so wurden darüber hinaus sämtliche jüdischen Beamten entlassen, die nach 1918 ernannt worden waren. Ein Pensionsanspruch wurde für die Regel aufrecht erhalten. Die Auswirkungen auf die jüdischen Beteiligten zahlenmäßig zu beschränken galt das erfolgreiche Bemühen Papen's. Er wurde bei Hindenburg vorstellig, der für den Gedanken des Schutzes von Kriegsteilnehmern besonders zugänglich war. Durch d persönlichen Einfluß von Hindenburg auf Hitler wurden dann die jüdischen Kriegsteilnehmer und die Angehörigen gefallener Kriegsteilnehmer von dem Gesetz ausgenommen.

H1277 - 0025

Da ja ein überwiegender Anteil der seit 1914 angestellten jungen Beamten Kriegsteilnehmer waren, wirkte sich diese Ausnahme zahlenmäßig sehr weitgehend aus. Besonders anschaulich tritt dies durch die Zahl in Erscheinung, die über die Verhältnisse in der Rechtsanwaltschaf amtlich herausgegeben und im Verteidigungsdokument Nr.33 vorgetragen worden sind.

Dem Angeklagten wird weiterhin das Vorgehen gegen die Gewerkschaften zum Vorwurf gemacht. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Maßnahmen nicht durch reichsgesetzliche Regelung durchgeführt wurden. Wesentlich ist ferner, daß bei der Umgestaltung der Dinge die Aufrechterhaltung von Gewerkschaften sozialdemokratischer Prägnanz und gleichartigen Einflusses als ein Anachronismus erscheinen konnte.

Die Stellungnahme Papen's zu den gewerkschaftlichen Problem ergibt sich aus seiner Rede vom 4.3.1933 Dok.Nr.10.

Auch hier ist zu berücksichtigen, daß man bei den damaligen Maßnahmen den Umfang der Weiterentwicklung nicht voraussehen konnte. Die Deutsche Arbeitsfront in der Zeit ihrer Gründung kann bei vielen recht gesunden Gedanken zur Regelung der Sozialfragen nicht die Beurteilung erhalten, die sie am Schlusse durch zahllose Maßnahmen des Zwanges verdient.

Das Amnestiegesetz war, wie in der Beweisverhandlung dargelegt, kein Novum.

H1277 - 0026

[illegible]. Auch im Jahre 1922 hat man bereits zur Beendigung einer Zeit politischer Unruhen ein Amnestiegesetz erlassen, das auch Straftaten, die mit der Todesstrafe bedroht waren, amnestierte. Die Einrichtung der Sondergerichte war eine Zweckmäßigkeitsmaßnahme zur schnelleren Aburteilung politischer Vergehen, da ein längerer normaler Instanzenweg das gewünschte Abschreckungsmoment nicht wahrte. Bezeichnend ist, daß die Verordnung über Gewaltverbrechen im Falle der Potempa-Mörder (Dok. 1, S. 6 + 7)während der Reichskanzlerschaft Papen's erstmalig gegen Nationalsozialisten angewendet wurde. Es ist also abwegig, aus der Natur dieser Gesetze eine Anerkennung begangener Handlungen oder eine Förderung der nazistischen Idee zu erblicken.

Wenn die Anklage sich weiterhin in ihrer Kritik der gesetzgeberischen Mitarbeit Papen's in dieser Zeit mit dem Gleichschaltungsgesetz der Länder vom 31. März 1933 befasst, so trifft dieser Punkt zunächst einmal eine innerpolitische Frage, die wirklich fernab von einem Sachgebiet liegt, das eine Erörterung im Sinne der Anklage rechtfertigen könnte.

Wenn der Hinweis der Anklage lediglich den Zweck haben soll, darzulegen, daß Papen einen früher einmal eingenommenen Standpunkt insoweit geändert hat, so sei demgegenüber darauf hingewiesen, daß politische Meinungen allgemein änderungsfähig und oft änderungsnotwendig sind, und daß aus einer Ansichtsänderung hinsichtlich einer politischen Zweckmäßigkeitsmaßnahme in keiner Weise ein Schluss auf eine allgemeine Gesinnungsänderung gezogen werden kann. Tatsächlich war das erste Statthaltergesetz dazu geeignet, einen von Papen seit jeher als ungünstig empfundenen Dualismus zwischen Reich und Ländern zu beseitigen. Papen war schon immer insbesondere bezüglich des Landes Preussen für eine Lösung im Sinne der Bismarck'schen Zeit eingetreten, als der Ministerpräsidentenposten

H1277 - 0027

in Preussen mit dem Reichskanzleramt in Personalunion verbunden war.

Es liegt also in dieser nur am Rande zu behandelnden Frage nicht einmal eine Ansichtsänderung, geschweige denn ein Indiz für eine Gesinnungsänderung.

Für die gesetzgeberische Arbeit im Kabinett wird in Bezug auf den Angeklagten v. Papen Folgendes zu berücksichtigen sein:

Seine Stellung als Vizekanzler war ohne Ressort. Der Einfluss auch in allgemeinen politischen Fragen, den der Leiter eines Fachministeriums in den Kabinettssitzungen hatte, kam für Papen infolgedessen nicht in Betracht. Er konnte nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus Bedenken und Widersprüche erheben, ohne sie mit Gründen aus dem Ressort untermauern zu können.

Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Protokolle über die Kabinettssitzungen - die Herbeischaffung der restlichen ist mir trotz aller Bemühungen nicht gelungen - lässt sich der Umfang der Opposition Papen's und der übrigen Minister nicht dokumentarisch nachweisen. Daß er seine gegensätzliche Meinung vorgebracht hat, ergibt die Beweisaufnahme. Zugegebenermaßen war der Erfolg jedoch gering. Es ist deshalb Pflicht der Verteidigung, einmal näher darauf einzugehen, aus welchen Gründen sich die Machtposition Hitlers allmählich verstärkte und der Einfluss der nichtnationalsozialistischen Minister geringer wurde, kurz, woran schließlich die bei Gründung der Regierung am 30.Januar vorgesehenen Sicherungen scheiterten.

Im Anfang wich der Verlauf der Kabinettssitzungen vom Normalen nicht ab. Die auftretenden Fragen wurden in Rede und Gegenrede erörtert. Hitler versuchte nicht, begründet abgelehnte Gesetzesvorschläge unter allen Umständen durchzubringen. Eine anschauliche Darstellung hierüber gibt uns das Affidavit des früheren Ministers ~~Krosigk~~

H1277 - 0028

Hugenberg (Vert.Dok. Nr. 88).

Die Wahl vom 5.März mit dem überwiegenden Erfolg der nationalsozialistischen Partei brachte eine wesentliche Änderung. Über ihre rein parlamentarischen Auswirkungen hinaus glaubte Hitler sich jetzt in dem Bewusstsein gestärkt, der Beauftragte des deutschen Volkes zu sein. Er glaubte nunmehr den Zeitpunkt gekommen, ausschließlich auf sein Recht Bezug zu nehmen, das ihm Art. 56 der Reichsverfassung einräumte, die Grundlinien der Politik als Reichskanzler auch bei Widerspruch der Minister zu bestimmen.

Bezüglich der verfassungsrechtlichen Lage verweise ich auf Dok. Nr. 22, aus dem sich ergibt, daß in Fragen der grundlegenden Politik auch ein Mehrheitsbeschluss der Minister gegen die Bestimmung des Reichskanzlers wirkungslos war. Hitler wurde Anregungen gegenüber nunmehr sehr verschlossen. Bei einem sachlichen Widerspruch im Kabinett glaubte er eine oppositionelle Phalanx gegen sich zu haben, und bald wurde es klar, daß Einwendungen im Kabinett nicht geeignet waren, Hitler's Haltung zu ändern. Man konnte, wie der Angeklagte v.Neurath als Zeuge bekundet hat, höchstens hoffen, ausserhalb des Kabinetts und in direkter Aussprache mit Hitler auf ihn einwirken zu können.

Die wesentlichsten Momente für die Entwicklung Hitler's zum Autokraten waren seine zunehmend gefestigte Stellung gegenüber Hindenburg und sein immer stärker werdender Einfluss auf den Reichswehrminister v. Blomberg.

Die ersten Maßnahmen Hitler's, die in den Augen Hindenburg's seine Bemühungen zur Herbeiführung einer straffen Ordnung erkennen ließen, hatten das persönliche Verhältnis Hitler's zu Hindenburg immer mehr gebessert. Er hatte es verstanden, sich sehr geschickt auf die Persönlichkeit und Mentalität Hindenburg's einzustellen. Deshalb gelang es ihm auch sehr bald, die anfängliche

H1277 - 0029

Bestimmung über einen gemeinsamen Vortrag in Fortfall zu bringen. Damit war praktisch die hauptsächliche Einwirkungsmöglichkeit Papen's bei Hindenburg aufgehoben.

Die Haltung des Kriegsministers v. Blomberg war der zweite entscheidende Punkt für die Entwicklung Hitler's.

Die Wehrmacht war ein Machtfaktor, Hitler wusste, daß sie in ihrem Mannschafts- und Offiziersbestande im Wesentlichen wohl unpolitisch, keinesfalls jedoch - besonders in ihrer Führung - nationalsozialistischen Ideen geneigt war. Ein weitgehender radikaler Regierungskurs musste daher stets einen Widerstand der Wehrmacht befürchten lassen. Es kam hinzu, daß nach der Persönlichkeit Hindenburg's dieser für Vorstellungen aus militärischen Kreisen ein besonders offenes Ohr hatte. Solange daher Hitler nicht den Kriegsminister zu seinem Gefolgsmann hatte, musste er an der Durchführung radikaler Ideen gehindert sein.

Es ist historisch heute noch kein klares Bild darüber zu gewinnen, wodurch die Einflussnahme Hitler's auf Blomberg sich erklären lässt. Wir haben jetzt lediglich die Tatsache festzustellen, daß Blomberg sehr bald ein glühender Bewunderer Hitler's wurde, und daß von seiner Seite aus keinerlei Widerstand gegen eine noch so weitgehende radikale Entwicklung der ~~Hitl~~ Hitler'schen Politik zu erwarten war. Der 30.Juni 1934 sollte dies später mit größter Klarheit beweisen.

Nachträglich betrachtet wird die Folgerichtigkeit dieser Entwicklung klar. Hitler war nur durch die Tatsache der Macht zu beeindrucken. Die Wehrmacht in ihrem damaligen Bestande war insbesondere in der Verbindung mit der Stellung des Reichspräsidenten v. Hindenburg ein Machtfaktor, dem anfangs auch Hitler und seine Partei bei einer Kraftprobe nicht gewachsen gewesen wären. Daher das Bestreben Hitler's, das Vertrauen Hindenburg's

H1277 - 0030

die in ihrer Unparteilichkeit ausser Zweifel stand. Papen konnte daher für die seitens der inneren Verwaltung für erforderlich gehaltenen gesetzlichen Sicherungsmaßnahmen Verständnis haben.

Mit der Kenntnis der Tatsache der Verhaftungen dieser Politiker ist jedoch in keiner Weise eine solche über die Einzelheiten und den Umfang der damaligen Maßnahmen ohne Weiteres verbunden.

Wir haben in den Jahren des nazistischen Regimes immer wieder die Erfahrung machen müssen, daß die Kenntnis von Gewalttätigkeiten auf einen engen Kreis der unmittelbar Beteiligten beschränkt blieb. Die Maßnahmen, die vor der Entlassung eines Häftlings ergriffen wurden, um ihn zum Schweigen zu bringen, waren offensichtlich erfolgreich. So sehen wir immer wieder einen nur kleinen Kreis Wissender, der sich aus dem unmittelbaren Anhang der aus der Haft Zurückgekommenen zusammensetzt. Die nachträglich manchmal erstaunlich anmutende Tatsache, daß weiteste Kreise über Art und Umfang der vorgekommenen Exzesse nicht unterrichtet waren, findet hierdurch ihre Erklärung. Es ist selbstverständlich, daß die näheren Angehörigen und Gesinnungsfreunde der in der damaligen Zeit verhafteten Politiker in etwa Bescheid wussten von dem, was ihren Angehörigen geschehen war. Der Umfang der Geheimhaltung ergibt sich am besten aus der Tatsache, daß der Zeuge Gisevius eine allgemeine Kenntnis der Zustände in den Konzentrationslägern bei den Beamten der Gestapo erst vom Jahre 1935 ab annimmt.

So erscheint es mir durchaus erklärlich, daß Papen über die Maßnahmen, die in den ersten Monaten fast ausschließlich gegen politische Gegner des Nationalsozialismus aus Linkskreisen ergriffen wurden, sehr wenig Bescheid wusste, jedenfalls, daß seine Kenntnis nicht über die Tatsache hinausging, daß man im Zuge der "Verordnung zum Schutze von Volk und Staat" insoweit Verhaftungen vorgenommen hatte.

H1277 – 0031

Anders lagen die Dinge allerdings bei den später aufgetretenen Übergriffen gegen kirchliche Stellen und Organisationen, die im großen Umfange sich an ihn wandten, und für die er sich dann auch sofort energisch eingesetzt hat. Dasselbe gilt für die Maßnahmen im Zusammenhange mit dem 30.Juni 1934, auf die später noch eingegangen wird.

Entscheidend ist jedoch in jedem Falle, daß die Maßnahmen, soweit sie ausserhalb des Gesetzes lagen, der Zuständigkeit der Polizei und des Innenministeriums unterlagen. Das Gesetz selbst ist eine Notverordnung Hindenburg's. Sie ist legal zustande gekommen. Der weiter als bisher gefasste Begriff der Schutzhaft beinhaltet in sich kein Verbrechen.

Hinsichtlich der Ausschreitungen gegen Juden ist Papen in der Anklage zum Vorwurf gemacht worden, daß er in einem Telegramm an die "New York Times" vom 25.März 1933 die Lage in Deutschland insoweit als ruhig hingestellt hätte, und daß er darauf hingewiesen habe, daß Einzelaktionen wohl vorgekommen, jetzt aber durch Anordnung Hitler's verboten seien.

Papen hatte selbstverständlich auch aus den ihm zugänglichen Quellen von Ausschreitungen gehört, die sich einzelne SA-Leute in dieser Zeit noch nicht geklärter politischer Verhältnisse hatten zuschulden kommen lassen. Wenn Hitler am 12. März 1933 derartige Einzelaktionen kategorisch verboten und strengste Bestrafung der Täter für die Zukunft angeordnet hatte, so konnte er guten Gewissens annehmen, daß dieser Befehl von höchster Stelle auch in Zukunft befolgt werden würde.

Nicht uninteressant ist es im übrigen hierbei, auf eine Veröffentlichung des "Bundes jüdischer Frontsoldaten" vom 25. März 1933 hinzuweisen. In diesem Aufruf ist gleichfalls zum Ausdruck gebracht, daß die Lage bezüglich der jüdischen Bevölkerung im allgemeinen ruhig sei und sich Übergriffe auf Einzelaktionen beschränkt hätten,

H1277 - 0032

die nunmehr durch Befehl Hitler's verboten seien. (Ich werde diese Veröffentlichung des Bundes in meinem Dokumentenbuch für die Reichsregierung vorlegen.)

Auf den gleichen Standpunkt hatte sich eine Veröffentlichung der amerikanischen Handelskammer in Köln vom 25. März 1933 gestellt, die ich gleichfalls bei Beweisverfahren für die Reichsregierung unterbreiten werde.

Der Judenboykott, der einige Tage später angekündigt und am 1. April 1933 durchgeführt worden ist, war entgegen der Ansicht der Anklage keine Maßnahme der Regierung, sondern eine reine Parteimaßnahme, gegen die im Kabinett mit Anderen auch Papen scharfen Widerspruch erhob. Die Veröffentlichung der "Times", die mit Neurath-Verteidigungs-Dokument Nr. 9 überreicht worden ist, beweist, daß Papen darüber hinaus auch bei Hindenburg vorstellig geworden ist und dessen Intervention bei Hitler veranlasst hat.

Es ist im übrigen zu berücksichtigen, daß der Judenboykott als ein zeitlich beschränktes, x lediglich auf das Geschäftsleben sich erstreckendes Mittel der Gegenwehr angekündigt worden war. Es war auch ausdrücklich angeordnet worden, daß jede Gewaltanwendung verboten sei, und daß durch entsprechende Maßnahmen Ausschreitungen verhindert werden sollten.

Die Anklage hat die innerpolitischen Dinge lediglich in dem Zusammenhange vorgebracht, daß durch die getroffenen Maßnahmen die Stellung der nat.soz. Machtposition gefestigt werden sollte, um die Möglichkeit zu schaffen, dann zu den vorher festgelegten Zielen der auswärtigen Gewaltpolitik überzugehn. Noch wichtiger als die Erörterung der innerpolitischen Verhältnisse ist daher ein Eingehen auf die Aussenpolitik des Reiches in der Zeit der Vizekanzlerschaft Papen's.

H1277 - 0033

Das Reservat Hindenburg's zur Bestimmung des Aussenministers, die Beauftragung des bisherigen Aussenministers v. Neurath mit diesem Posten, eines Mannes, der nicht Nationalsozialist war, musste eine Entwicklung der Aussenpolitik im bisherigen Fahrwasser erwarten lassen.

Die ersten Maßnahmen Hitler's schienen diese Erwartung nicht nur zu rechtfertigen, sondern darüber hinauszugehen. Die erste aussenpolitische Rede am 17. Mai 1933 befasste sich mit dem Verhältnis Deutschlands zu Polen, das in der vorhergehenden Zeit nie zu einer klaren Befriedung gekommen war. Dies Angliederung großer früher zum Deutschen Reiche gehörender Gebietean das neuerstandene Polen hatte eine latente Spannung zwischen diesen Staaten mit sich gebracht. Hitler war der erste, der an dieses Problem heranging und nach seiner Erklärung im Reichstage entschlossen war, durch eine Anerkennung des polnischen Staates und seiner Bedürfnisse eine Politik der Freundschaft mit diesem Lande herbeizuführen. Wenn man berücksichtigt, daß der Gedanke des Verzichts auf eine Revision gegenüber Polen nicht nur allgemein unpopulär war, sondern auch im schroffen Gegensatz zu der bisherigen Propaganda stand, so konnte man unmöglich die Entwicklung der späteren Jahre voraussehen. Man musste der Überzeugung sein, daß hier eine im Innern starke Regierung dieses innere Aufbauwerk mit einer Befriedungspolitik nach aussen unterstützte.

Der Beitritt Deutschlands zum Viermächtepakt, das erneute Bekenntnis zu Locarno mussten diese Überzeugung unterstreichen.

Auf einer andern Linie liegt der aussenpolitische Kampf um ideelle Werte. Die Frage der Beseitigung der Alleinschuldklausel des Versailler Vertrages und die Frage der Gleichberechtigung des großen Staates, der seit 1918 konsequent eine Friedenspolitik betrieben hatte, waren Forderungen, die einerseits der Gegenseite keinerlei untragbare Opfer aufzubürden schienen, andererseits

H1277 – 0034

aber geeignet waren, dem deutschen Volke eine als drückend angesehene ideelle Last zu nehmen.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist der Austritt Deutschlands aus der Abrüstungskonferenz zu betrachten. Er erfolgte, nachdem langwierige Verhandlungen zu keinem positiven Ergebnis geführt hatten und in keiner Weise eine Neigung der Mächte zu ersehen war, in Zukunft eine Befriedigung der deutschen Forderungen herbeizuführen. Die Erklärung der Reichsregierung und Hindenburg's, daß dieser Schritt als ein taktischer Schritt anzusehen sei, bei Beibehaltung der gleichen Zielsetzung, nämlich der Aufrechterhaltung des Friedens unter Anerkennung der Gleichberechtigung, musste daher glaubhaft und vernünftig erscheinen.

Auch Papen hat aus diesen Gesichtspunkten diesen Schritt gebilligt. Bei dem gleichzeitig erfolgten Austritt aus dem Völkerbund konnte die Beurteilung verschieden sein. Auch hier konnte man der Ansicht sein, daß der Austritt als Protestschritt ~~xxx~~ notwendig war, und dass man durch tatsächliche Bemühungen in der Sache selbst unter Beweis stellen konnte, daß man an einer Politik des Friedens festhalten wolle.

Papen zählte zu denjenigen, die glaubten, von einem Austritt aus dem Völkerbunde abraten zu müssen. Er hatte zwar ~~xxxx~~ selbst als Reichskanzler erlebt, daß die Verhandlungen in dem großen und vielgestaltigen Plenum des Völkerbundes für manche Fragen eine gewisse Beschwernis bedeuteten. Andererseits war er jedoch von der Institution des Völkerbundes als einem Instrument der Verständigung und der Erleichterung der technischen Möglichkeiten zu einer Verständigung so überzeugt, daß er den Austritt aus dem Völkerbund vermeiden wollte. Er setzt sich für diese seine Ansicht sehr aktiv ein. Da er Hitler in Berlin nicht überzeugen kann, reist er ihm nach München nach, um ihm dort kurz vor der Entscheidung seine begründete Ansicht vorzutragen. Wir sehen also hier Papen auf einem Gebiete,

H1277 - 0035

für das er in seiner Stellung als Vizekanzler an sich keine Verantwortung trägt, aktiv im Sinne einer Lösung arbeiten, die unter Zugrundelegung der Ansichten der Anklage über den Austritt aus dem Völkerbunde nur als ein Friedensschritt angesehen werden kann.

Der erfolgte Austritt aus dem Völkerbunde ist wegen der prinzipiellen Bedeutung dieser Maßnahme dem deutschen Volke in einem Volksentscheid zur Stellungnahme unterbreitet worden. Hitler, die Regierung und Hindenburg haben zu diesem Volksentscheide Aufrufe erlassen, die ausdrücklich betonten, daß dieser Schritt keine Änderung der Politik, sondern lediglich einen Wechsel der Methode bedeuten solle. Unter dieser Festlegung ist man auch an die Wahlvorbereitung zu diesem Volksentscheide gegangen.

Die Anklage wirft Papen vor, daß er hierbei in seiner Essener Rede die Regierungserfolge Hitler's verherrlicht und sich bedingungslos für eine Bejahung der zum Volksentscheide gestellten Fragen eingesetzt hätte.

Wenn Papen Letzteres getan hat, so sah er sich hierzu veranlasst, weil die Entscheidung nun einmal gefallen und dem Auslande gegenüber zu rechtfertigen war. Wenn die verantwortlichen Leiter tatsächlich nichts anderes als einen Wechsel der Methode anstrebten, so konnte hiergegen an sich nichts eingewendet werden. Die Stellung der deutschen Aussenpolitik wäre erschüttert worden, wenn bei der Abstimmung das Volk sich gegen die vollzogene Maßnahme gewandt hätte. Es war daher eine Selbstverständlichkeit, im Rahmen der feierlich abgegebenen Erklärungen diese Politik in der Öffentlichkeit zu billigen. Es war ferner nicht zu übersehen, daß bei einer Volksabstimmung über die Maßnahmen der Regierung die Vertrauenserklärung an der inneren Politik nicht ganz vorübergehen konnte.

Wir müssen den Zeitpunkt dieser Rede betrachten. November 1933 war Hitler auf dem im Vordergrunde der Notwendigkeit und des Interesses

H1277 - 0036

stehenden Gebiete, der Linderung der wirtschaftlichen Not und der Beseitigung der Arbeitslosigkeit, ein gutes Stück vorwärts gekommen. Seine Maßnahmen waren großzügig und zeigten zunächst einen offensichtlichen Erfolg. Man kann auch hier nicht die Dinge mit dem Maßstabe messen, den man nach Kenntnis der Entwicklung heutigen Tages an die Dinge anlegt. Damals schien der insoweit eingeschlagene Kurs durch den Erfolg gerechtfertigt. Papen glaubte daher in seiner Wahlrede, die zum Zwecke der Anerkennung einer aussenpolitischen Maßnahme eine Vertrauenskundgebung für die Regierung erforderte, auf diese positive innerpolitische Entwicklung anerkennend hinweisen zu müssen.

Mr. Justice Jackson hat in seiner Einleitungsrede die geschilderten Verhältnisse im Jahre 1933 selbst mit folgenden Worten anerkannt:

" Im Jahre 1933 sahen wir das deutsche Volk nach dem Rückschlag des letzten Krieges sein Ansehen in Handel, Industrie und Kunst zurückgewinnen.Wir beobachteten sein Vorankommen ohne Mißtrauen, ohne Arglist."

Von allen aussenpolitischen Problemen interessierte Papen vielleicht am meisten das deutsch-französische Verhältnis. Er hat in seiner eigenen Vernehmung dargelegt, welches seine Ansichten hierüber waren und wie er schon in den 20er Jahren in verschiedenen politischen bezw. katholischen Gremien an dem Gedanken einer Verständigung und Annäherung Frankreich-Deutschland mitgearbeitet hat. Ich verweise hierbei auf das Dokument 92 und die darin geschilderte Begegnung Papen's mit dem französischen Obersten Picot, die für die Einstellung Papen's bezeichnend ist.

Auch in der neuen Regierung war Papen als Saarkommissar mit dieser Frage besonders befasst. Wir sehen, wie er sich bemüht, auch in der Saarfrage alles zu vermeiden, was irgendwie die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auch nur vorübergehend trüben

H1277 – 0037

könne. Daher sein Vorschlag auf Verzicht einer Abstimmung, die dem politischen Chauvinismus in beiden Ländern erneuten Auftrieb geben könnte. Hitler selbst hatte nicht nur schon früher vor der Machtübernahme, sondern auch als verantwortlicher Regierungschef immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß Deutschland keine Absicht habe, die Frage Elsaß-Lothringen aufzuwerfen, sondern daß das einzige zwischen beiden Ländern noch zu regelnde Problem in der Saarfrage bestehe. Und hierin folgte er durchaus den auf eine friedliche Bereinigung hinzielenden Vorschlägen Papen's.

Papen wird weiterhin zum Vorwurf gemacht, daß er durch Abschluss des Konkordats im Juli 1933 eine Täuschung des Vertragspartners, des Vatikans, herbeigeführt habe. Papen habe beabsichtigt, mit dem Abschluss des Konkordats lediglich die Machtposition Hitler's zu befestigen und ihm in den Augen des Auslandes einen Kredit zu verschaffen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß das Konkordat auch in seiner Auswirkung ein doppelseitiger Vertrag gewesen ist, und daß die rechtlichen Bindungen des Konkordats bei den bald folgenden Vertragsverletzungen von deutscher Seite auch dem verletzten Teile einen gewissen Rechtsschutz geboten haben.

In jedem Falle ist es völlig abwegig anzunehmen, daß Papen von beabsichtigten künftigen Verletzungen des Vertrages Kenntnis gehabt und in dieser Kenntnis den Abschluss herbeigeführt habe. Wenn er den Kredit Hitler's im Auslande stärken wollte, so wäre dieses Mittel ja wohl das denkbar ungeeignetste gewesen. Ein Kampf gegen die Kirche wäre ohne Konkordat eine zwar im Auslande ungünstig aufgenommene, aber immerhin innere deutsche Angelegenheit gewesen. Durch die Tatsache des zwischenstaatlichen Vertrages wurden diese Kirchenverfolgungen gleichzeitig eine Verletzung eines internationalen Vertrages mit den sich

H1277-0038

daraus ergebenden speziellen und prestigemäßigen Auswirkungen. Man kann nicht einen Vertrag zum Zwecke des Prestigegewinnes abschliessen, wenn man alsbald nach Vertragsabschluß an die Verletzung des Vertrages herangeht.

Schon diese Überlegung bringt die Vermutung der Anklage zum Scheitern.

Der Anklagevorwurf ist darüber hinaus von symptomatischer Bedeutung. Jede Aktion Papen's, die irgendwie in Erscheinung getreten ist, muß im Sinne der konspiratorischen Theorie zu Ungunsten Papen's ausgedeutet werden, und das einfachste Rezept hierfür ist, die spätere Entwicklung in den Vordergrund zu stellen, diese Entwicklung in die Mitarbeit und Kenntnis Papen's zu setzen und seine vorherigen gegenteiligen Gesinnungsäußerungen als eine Zweideutigkeit und Doppelzüngigkeit zu bezeichnen. Dieses Rezept ist einfach, wenn man die Kenntnis der späteren Entwicklung rückblickend als etwas Selbstverständliches ansieht, wenn man sich über die wahre, tatsächliche Lage in der damaligen Zeit kein Bild macht und sich vor allen Dingen nicht der Mühe unterzieht, die Logik in der behaupteten ursprünglichen Absicht und der weiteren Entwicklung nachzuprüfen. Nur auf diese Weise kann man wie hier zu einem Ergebnis kommen, das bei näherer Betrachtung eine Unsinnigkeit des damals Handelnden voraussetzt.

Aber ganz abgesehen von diesen Erwägungen verbietet die Einstellung des Angeklagten zu religiösen Dingen auch nur den leisesten Zweifel an der Lauterkeit seiner Absichten. Es ist im Beweisverfahren dargestellt worden, daß nicht nur seine engsten persönlichen Berater in kirchlichen Dingen, sondern auch höchste kirchliche Würdenträger, die sowohl persönlich wie auch sachlich mit dem Angeklagten in diesen Dingen enge Verbindung gehabt haben, seine zu jeder Zeit absolut einwandfreie Haltung als Katholik betonen.

Mit der Widerlegung der Behauptung der Anklage, daß Papen das Konkordat durch Auflösung der "Arbeitsgemeinschaft Katholischer Deutscher" selber gebrochen habe - ich verweise hierbei auf die eindeutigen Aussagen des ehemaligen Geschäftsführers der "Arbeitsgemeinschaft Katholischer Deutscher", Grafen Roderich THUN, Verteidigungs-Dok.Nr.47 - ist eigentlich schon die Haltlosigkeit der ganzen Anklage zu den kirchlichen Fragen klargelegt. Es muß aber festgestellt werden, daß Papen nicht nur mit Bedauern die nach-

H1277 - 0039

träglichen Verletzungen des Konkordats durch das Reich sah, sondern daß er sich aktiv bemühte, denselben entgegenzutreten. Die ganze Tätigkeit der "Arbeitsgemeinschaft Katholischer Deutscher" bestand ja praktisch aus nichts anderem, als solche Konkordatsverletzungen festzustellen und Papen die Unterlagen für seine ständigen Interventionen bei Hitler zu schaffen. Mit dem Fortgange Papen's nach Wien entfiel dann die praktische Möglichkeit solcher Interventionen.

Daß die von Papen versuchte Sicherung der Konfessionen nicht politischen Zweckmäßigkeitserwägungen des Tages, sondern seiner religiösen Grundanschauung entsprang, geht auch aus allen seinen Reden hervor. Es gibt wohl keine Rede, in der er nicht zu diesem Problem Stellung genommen und immer wieder betont hätte, daß nur die christliche Weltanschauung - und damit die christlichen Konfessionen - das Fundament für eine geordnete Staatsführung sein könnte. Er sah gerade in diesem christlichen Fundament den besten Schutz gegen die Tendenz der Partei, dem reinen Machtgedanken vor der Idee des Rechts immer mehr den Vorzug geben.

Hinsichtlich des im Kreuzverhör vorgelegten Berichts Papen's an Hitler vom 10.Juli 1933 (PS-2248) ist die Anklage einem offensichtlichen Mißverständnis zum Opfer gefallen.

Papen weist hier auf die günstigen außenpolitischen Folgen hin, wenn es gelänge, den politischen Katholizismus zwar auszuschalten, dabei aber das christliche Fundament des Staates nicht anzurühren. Papen beurteilt hierbei nicht die vergangene und gegenwärtige Situation, sondern er gibt einen Ratschlag für die Zukunft. Der Inhalt dieses Ratschlages ist im kirchlichen Sinne durchaus positiv. Er besagt: Man kann wohl den politischen Katholizismus ausschalten, unangetastet aber müssen die rein kirchlichen

H1277 - 0040

Belange selbst, das christliche Fundament des Staates, bleiben. In diesen für die Zukunft bestimmten Richtlinien liegt offensichtlich auch eine Kritik der Vergangenheit. Wir sehen hier, wie in Verbindung mit der außenpolitischen Tätigkeit Dinge erörtert und an Hitler herangebracht werden können, die an sich auf einem anderen Sektor liegen.

Papen hat in seiner eigenen Aussage zu dem Vorwurf der Anklage Stellung genommen, daß er nach dem Erlass der Päpstlichen Encyklika "Mit brennender Sorge" vom 14.März 1937 als guter Katholik hätte zurücktreten müssen. Papen konnte hier ohne jede Kritik und mit voller Billigung auf den Standpunkt der Kirche selbst hinweisen, die immer der Ansicht gewesen sei, man müsse eine Position so lange halten, als sie noch die geringste Möglichkeit einer positiven Tätigkeit biete. Die Kirche hat bis zum Schluß aus dieser weisen Einstellung heraus und im Gefühl ihrer Fürsorge für die deutschen Katholiken keinen vollständigen Bruch mit dem Dritten Reich vollzogen. Man wird nicht von einem einzelnen Katholiken verlangen können, daß er hier einen anderen Standpunkt einnimmt. Dies umso weniger, als Papen ja in seiner rein außenpolitischen Tätigkeit in keiner Weise irgendwie mit seinem katholischen Gewissen in Konflikt kam.

Auch der Vorwurf, daß er im Herbst 1938 gegen die Behandlung des Kardinals Innitzer bei Hitler hätte protestieren müssen, entbehrt wohl jeglicher Grundlage. Papen selbst kann sich heute nicht mehr entsinnen, wann und in welcher Form er von diesen Vorgängen überhaupt gehört hat. Die deutsche Presse hat darüber nichts gebracht und auf innerkirchlichem Wege drangen solche Dinge keinesfalls,

H1277 – 0041

wie die Anklage es annimmt, in die Öffentlichkeit. Jedenfalls hatte Papen damals als reiner Privatmann, der zudem noch in diesem Moment ein sehr schlechtes Verhältnis zu Hitler hatte, keinerlei Möglichkeit zu intervenieren.

Die Entwicklung Hitler's zum Autokraten habe ich bereits behandelt. Der Einfluß Papen's war nach Wegfall des gemeinsamen Vortrages bei Hindenburg auf ein Minimum gesunken. Proteste in den Kabinettssitzungen seitens eines Mannes, der diesen Protest nicht mit den Notwendigkeiten aus seinem eigenen Ressort untermauern konnte, waren rein deklaratorischer Natur. Inzwischen schloß sich der Kreis der Anwendung nazistischer Doktrinen in der Praxis immer mehr. Es wurde klar, daß die Kompromißbereitschaft der ersten Zeit, daß die Anerkennung einer mitbestimmenden Koalition langsam hinfällig wurde, und daß sich die nationalsozialistische Idee auf allen Gebieten immer mehr durchsetzte.

Für Papen war es klar, daß er diesen Kurs nicht mitmachen konnte. Daß er im Rahmen seiner amtlichen Stellung, abgesehen von vieler Hilfe in Einzelfällen, an der allgemeinen Linie nichts ändern konnte, war ebenfalls klar. Andererseits gab ihm seine noch bestehende äußere Stellung als Vizekanzler in der Öffentlichkeit eine gewisse Bedeutung. Es trat daher für ihn die Frage auf, ob er mit einer öffentlichen Kritik an all den vorhandenen Mißständen heraustreten sollte, um den letzten Versuch zu machen, auf Grund der öffentlichen Erörterung der Probleme einen Einfluß auf die Entwicklung zu nehmen. Sollte dies nicht gelingen, so war wenigstens damit erreicht, daß von verantwortlicher Seite diese Mißstände öffentlich gebrandmarkt waren, selbst wenn als

H1277 - 0042

zu gewinnen, daher in der Zeit bis zum Tode Hindenburg's ein verhältnißmäßig vorsichtiges Operieren, das in keiner Weise eine weiter verstärkte Entwicklung vermuten ließ. Vom Zeitpunkte des Todes Hindenburg's ab erscheint Hitler als Diktator, der keine Rücksicht mehr kennt und zumindest auf innerpolitischem Gebiete seine rücksichtslose Machtpolitik erkennen lässt.

Ausserhalb der Gesetzgebungstätigkeit des Kabinetts hat sich die Anklage mit der Frage beschäftigt, wie weit Papen für die Unterdrükkung politischer Gegner und manche Gewalttätigkeiten verantwortlich ist, die sich in der Zeit ereignet haben, die in der damaligen Terminologie als "nationale Revolution" bezeichnet wird.

Im Kreuzverhör ist Papen vorgehalten worden, ob er die Verhaftung und Mißhandlung einzelner namentlich aufgeführter kommunistischer und sozialdemokratischer Persönlichkeiten gekannt hätte. Papen hat diese Frage im Wesentlichen verneint. Er wusste zwar, daß auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat Maßnahmen ergriffen worden waren, die die persönliche Freiheit einer großen Anzahl linksgerichteter Persönlichkeiten aufhob. Die Verordnung war vom Reichspräsidenten also ausserhalb der Verantwortlichkeit Papen's unter Aufhebung der in Betracht kommenden Verfassungsbestimmungen erlassen worden. Sie war unter dem Eindruck des Reichstagsbrandes geschaffen worden, eines Ereignisses, das mit aller Klarheit bis zum heutigen Tage noch nicht aufgeklärt ist, bei dem aber die amtliche Behauptung, kommunistische Kreise hätten die Brandstiftung veranlasst, durchaus glaubhaft erschien. Zumal die Durchsuchung des Liebknechthauses, des kommunistischen Hauptquartiers, nach Göring's Angabe stark belastendes Material über geplante Akte gegen die Reichsregierung zutage gefördert hatte. Das Untersuchungsverfahren wurde von einem Richter des Reichsgerichts geführt, einer Persönlichkeit,

H1277 – 0043

natürliche Konsequenz Papen dann seine Stellung aufgeben musste und insoweit nicht mehr in der Lage war, in Einzelfällen für Viele ein Helfer zu sein.

In seiner Marburger Rede am 17. Juni 1934 hat Papen alle Mißstände, die bis dahin in Erscheinung getreten waren, klar gebrandmarkt. Eine derartige umfassende öffentliche Kritik ist in der Geschichte des"Dritten Reiches" einmalig geblieben.

Er hatte erkannt, daß die Gefährlichkeit des Nazismus auf der Tatsache beruhte,daß die Anwendung der einzelnen Doktrinen sich ineinander verzahnte und einen geschlossenen äusseren Ring der Unterdrückung des gesamten öffentlichen Lebens bildete. Wenn auch nur eine Stelle dieses Ringes durchbrochen wurde, so wäre die Gefährlichkeit des gesamten Systems hinfällig geworden. Wäre nur einer der angeschnittenen Punkte im günstigen Sinne zur praktischen Durchführung gekommen, so hätte dies eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse dargestellt. Das beanstandete System lässt sich nicht einen Tag aufrecht erhalten, wenn die von Papen geforderte Freiheit der Meinungsäusserung gegeben ist. Es lässt sich nicht aufrecht erhalten, wenn der Gesichtspunkt der Gesetzlichkeit und die Gleichheit vor dem Gesetz anerkannt wird. Es lässt sich nicht aufrecht erhalten, wenn die Freiheit der Religion gewährleistet ist. Eine nazistische Rassenlehre lässt sich nicht aufrecht erhalten, wenn man die allen Konfessionen gemeinsame Maxime der Gleichheit des Individuums verficht.

Jeder dieser Angriffe Papen's in seiner Marburger Rede – bezüglich der Rassenfrage hatte er sich bereits in seiner Gleiwitzer Rede geäussert – war ein Angriff gegen die sich entwickelnde nazistische Gesamtdoktrin an sich. Dem Hörer wurde hier von führender opponierender Regierungsseite klargelegt, aus welchen Punkten sich die Gesamtheit der Übelstände ergeben hatte."

Die von vornherein übernommene Konsequenz für Papen war klar.

Entweder Hitler berücksichtigte die Dinge, nachdem sie nun

H1277 - 0044

einmal in eine öffentliche klärende Diskussion gekommen waren, oder Papen nahm seine Demission, da er eine Weiterarbeit auf dem von Hitler eingeschlagenen Wege mit seinen Anschauungen nicht mehr in Übereinstimmung bringen konnte.

Hitler glaubte in seiner damaligen Position offensichtlich der öffentlichen Meinung nicht das Opfer eines Abgehens von seiner Linie bringen zu brauchen. Er versuchte, die Opposition totzumachen, indem er die Veröffentlichung der Rede verbot und deren Verbreiter bestrafen ließ. Papen demissionierte. Hitler akzeptierte diese Demission noch nicht sofort, da er offensichtlich auf Hindenburg Rücksicht nehmen und erst bei ihm die Lage insoweit klären wollte.

Inzwischen kamen die Ereignisse des 30.Juni.

Was ursprünglich für Papen im Zuge dieser Maßnahmen bestimmt war, wird sich wohl nie vollständig klären lassen. Es wird sich insbesondere nicht klären lassen, ob hier von verschiedenen Personen Verschiedenes beabsichtigt war.

Die Improvisation der Aktionen tritt am besten in der Art der Durchführung gegenüber dem Vizekanzleramt in Erscheinung. Böse ist das erste Opfer in den Räumen der Vizekanzlei selbst. Jung, der ausserhalb Berlins verhaftet worden war, wird gleichfalls erschossen. Sein Schicksal ist Papen und der Öffentlichkeit allerdings erst viel später bekannt geworden, da man ursprünglich der Hoffnung war, daß er, durch die Maßnahmen gegen die Marburger Rede gewarnt, nicht nur Berlin verlassen, sondern sich in die Schweiz begeben hätte. Andere Mitglieder des Stabes, derer man habhaft werden konnte, werden in Polizeigewahrsam genommen und später in ein Konzentrationslager gebracht. Bei Papen selbst zögerte man offensichtlich mit einer endgültigen klaren Entscheidung. Seine enge Verbindung mit Hindenburg konnte

H1277 – 0045

es doch wohl ratsam erscheinen lassen, die Liste der Opfer des 30.Juni nicht noch mit diesen prominenten Namen zu belasten, nachdem die Belastung gegenüber Hindenburg durch das allerdings als Notwehrhandlung getarnte Verbrechen gegenüber Schleicher schon groß genug war.

Für die Betrachtung im Rahmen der Anklage genügt es in jedem Falle festzustellen, daß, wie immer auch am Schlusse das Schicksal Papen's war, die gegen ihn und die Seinen ergriffenen Maßnahmen seinen absoluten Gegensatz zu Hitler und der Nazipolitik dokumentieren.

Die Anklage hat im Kreuzverhör Papen Briefe vorgelegt, die ihrem äusseren Anschein nach zunächst eine gewisse Divergenz zu seiner sonstigen Haltung ergeben.

Papen versichert in diesen Briefen Hitler seiner Anhänglichkeit und Treue, und er hüllt sein wirkliches und materielles Begehren in diesen Briefen in eine bei ihm sonst im Verkehr mit Hitler keineswegs übliche Höflichkeitsform. Es mag verwunderlich erscheinen, daß ein Mann oppositioneller Gesinnung, der auf Grund seiner Einstellung verfolgt, und dem insbesondere in der Person seiner Mitarbeiter so Unglaubliches angetan war, diese Form eines Briefes wählt. Zur richtigen Beurteilung ist jedoch ein Verständnis der damaligen Lage erforderlich. Es bestand ein Zustand der Rechtlosigkeit. Die Gelegenheit war günstig, sich im Zuge dieser Maßnahme lästiger Gegner zu entledigen. Das Beispiel Schleicher's und Klausner's und anderer hatte dies zur Genüge gezeigt. In keiner

H1277 - 0046

Weise war erkenntlich, wann und in welcher Art die Maßnahmen gegen die in die Dinge bereits verwickelten Personen ein Ende finden würden. Fast hysterisch glaubte man in jedem Menschen gegnerischer Gesinnung einen Konspirator mit den SA-Kreisen zu sehen, die wohl eher oder später wirklich sich zu einer Revolte gegen Hitler hatten erheben wollen.

Wie weit tatsächlich auch Leute der Rechten aus ihrer oppositionellen Einstellung heraus sich mit Leuten der damals einen großen Machtfaktor darstellenden SA verbunden hatten, ist bis heute wohl noch nicht einwandfrei festgestellt worden. Jedenfalls ließ sich damals nicht überblicken, ob die Behauptungen Hitler's hinsichtlich der nicht der SA angehörenden Persönlichkeiten richtig waren oder nicht.

Für Papen war die Lage damals folgende: Er wusste von der Ermordung Boses, das Schicksal von Jung war ihm damals noch nicht bekannt. Er hoffte, er sei entkommen. Drei seiner Mitarbeiter waren im Konzentrationslager. Diese mussten zunächst aus dieser Lage gerettet werden. Und auch für die Zukunft musste der Argwohn genommen werden, daß irgend einer von ihnen und auch Papen selbst mit den revoltierenden SA-Kreisen in Verbindung gestanden hätte. Wollte Papen daher irgendwelche Vorstellungen bei Hitler erheben, so war erstes Erfordernis für einen überhaupt nur möglichen Erfolg die Distanzierung von diesen SA-Kreisen. Papen hat daher sich veranlasst gesehen, in diesen Briefen Hitler seiner Loyalität und Treue zu versichern.

Zudem war Papen Jahre hindurch überzeugt, daß hinter dem Anschlag auf ihn und die Vizekanzlei Himmler und Goebbels standen, daß speziell Himmler ihn beseitigen wollte und nur durch Göring daran gehindert worden war, und daß es daher, um sich gegen diese beiden zu sichern nötig sei, Hitler gegenüber seine einwandfreie Haltung zu versichern.

H1277 - 0047

Wesentlich für die Beurteilung dieser Briefe ist nicht die Form, sondern der Inhalt. Das A und O dieser Briefe ist das Verlangen einer Rehabilitierung für seine eigene Person und die seiner Mitarbeiter. Er verlangt ein Gerichtsverfahren. Er rät Hitler, aus dem von diesem beabsichtigten Rechtfertigungsgesetz diejenigen Aktionen auszunehmen, die sich gegen Personen ausserhalb des SA-Kreises gerichtet haben.

Was bedeuten denn diese Forderungen Papens? Sie bedeuten tatsächlich das Festhalten am Legalen gegenüber den illegalen Akten des 30.Juni. Er fordert objektive richterliche Aufklärung über dasjenige, was am 30.Juni zu verurteilen ist. Zu bedenken ist bei Betrachtung der Vorgänge des 30.Juni ja immer, daß sie in zwei Teile fielen. Einmal die Maßnahme gegen die SA-Führer, deren Radikalismus seit jeher bekannt war, die immer wieder mit den Gewaltakten und Einzelaktionen in Verbindung zu bringen waren, die man in der Vergangenheit zu verurteilen gehabt hatte. Ein Einschreiten gegen diese Leute ließ sich als Staatsnotwehrakt gegen gefährliche und zur Revolte bereite Kräfte erklären.

Der andere Teil bestand in den Maßnahmen gegen Persönlichkeiten, die ausserhalb des Kreises der SA standen. Eine gerichtliche Untersuchung hätte die Klärung dieser Vorfälle und die Verurteilung der dafür Verantwortlichen zur Folge haben müssen.

Ich glaube, wenn man in kühler Kritik der damaligen Vorgänge sich dies vergegenwärtigt, so kann man nur zu der Überzeugung kommen, daß in der Rede Papen's tatsächlich nichts anderes anzustreben war als dasjenige, was er Hitler vorgeschlagen hat: eine Rehabilitierung der unrechtmäßig Verfolgten im Wege eines gerichtlichen Verfahrens und Abstandnahme von einer pauschalen Rechtfertigung der getroffenen Maßnahmen durch ein Gesetz.

H1277 – 0048

Kommt man so auf den Kern der Sache und auf das tatsächlich Angestrebte, kann man der Form der Briefe keinesfalls den Sinn geben, den ihnen die Anklage zuschreibt.

Daß diese Form insbesondere keine Anerkennung der Maßnahmen des 30.Juni gewesen ist, sondern daß sie lediglich durch den erörterten Zweck bestimmt wurde, ergibt am besten die Betrachtung des Briefes vom 17. Juli. Zu diesem Zeitpunkt hatte Papen zwar die Entlassung seiner Mitarbeiter aus dem Konzentrationslager erreicht, seinen weiteren Forderungen war Hitler aber nicht nachgekommen. Wir sehen jetzt ein auch die bescheidenste Höflichkeitsform vermissen lassendes Schreiben. Lediglich sachliche Feststellungen und sachlicher Begehr. Ein Schreiben, das nur mit dem Namen Papen unterzeichnet ist, unter Weglassung auch jeder Schlussformel.

In der Sache selbst geht Papen in keinem Moment von seiner Linie ab : Er hält an seiner Demission fest und fordert deren unverzügliche Vollziehung, wie der Brief vom 10.Juli 1934 ergibt (Dok. D 1715). Er weigert sich, an der Regierungstätigkeit weiterhin irgendwie teilzunehmen. Er verlässt Hitler sofort, nachdem er ihn aus der Kabinettssitzung vom 3. Juli herausgebeten hatte. Er bleibt der Reichstagssitzung fern, in der das Rechtfertigunggesetz beschlossen wird. Er weist brüsk das Anerbieten zurück, den bequemen Botschafterposten beim Vatikan anzunehmen. Das seine negative Haltung.

Positiv ist er bemüht, ein Einschreiten der Wehrmacht herbeizuführen. Er wendet sich an seinen Freund Generaloberst v. Fritsch. An Blomberg ist bei dessen Einstellung nicht zu denken. Fritsch will, ohne ausdrücklichen Befehl des Reichspräsidenten, nicht handeln.Papen bemüht sich nunmehr, zu Hindenburg zu kommen. Die Umgebung Hindenburg's hält ihn fern.

H1277 - 0049

Alle Zugänge zu seinem Landsitz Neudeck sind durch SS-Posten abgesperrt. Papen schickt seinen Sekretär Ketteler zu dem Gutsnachbarn und altem Freunde Hindenburg's, Herrn v. Oldenburg, um auf diesem Wege Zugang zu bekommen. Auch dieser Versuch scheitert. Er muss zusehen, wie offensichtlich Hindenburg derartig beeinflusst worden ist, daß er dem Verhalten Hitler's am 30.Juni in einem öffentlichen Telegramm seine Anerkennung ausspricht.

Was sollte Papen nun wirklich tun, was auch nur einigermaßen Aussicht auf Erfolg versprach?

In Verhandlungen mit Hitler hatte er versucht, die Dinge auf eine legale Ebene zu bringen. Die Versuche, den einzigen Machtfaktor, die Wehrmacht, zu mobilisieren, waren gescheitert. Hindenburg nicht erreichbar, offensichtlich von seinen Ratgebern nach der gegnerischen Richtung hin beeinflusst.

Die Anklage meint, Papen hätte jetzt offen auf die verbrecherischen Ereignisse des 30.Juni hinweisen müssen; er hätte damit das ganze Nazisystem zum Einsturz bringen können. Diese Behauptung ist unhaltbar. Abgesehen davon, daß Papen die Möglichkeit zu einer solchen öffentlichen Äusserung, wie bewiesen, ja gar nicht mehr hatte, hat auch die weitere Entwicklung in Deutschland gezeigt, daß ein solcher Einzelprotest an der Machtposition Hitler's weder dem Inland noch dem Ausland gegenüber irgend eine Wirkung haben konnte. Das Prestige Hitler's war in Deutschland schon damals und noch mehr später so groß, daß ein solcher Protest, wenn er überhaupt an die Öffentlichkeit hätte dringen können, bestimmt in der Masse des Volkes keine Resonanz gefunden hätte. Die große Masse sah ja nur den wirtschaftlichen Aufstieg und die Stärkung der deutschen Position gegenüber dem Auslande, und nur eine zahlenmäßig geringen Schicht sah wirklich die Gefahren der Entwicklung. Das Ausland kannte die Vorgänge des 30.Juni

H1277 - 0050

größtenteils besser als das deutsche Volk. Ihm wären sie auch durch eine Äusserung Papen's nicht klarer gemacht worden. Eine Konsequenz aus seiner Kenntnis hat das Ausland weder damals noch später gezogen.

Die Anklage ist sogar der Ansicht, daß ein solcher Schritt zur Wiederbesetzung des Rheinlandes durch die Franzosen hätte führen können. Es ist unerfindlich, woher die Anklage die Grundlage für diese Ansicht nimmt. Entgegen steht die Tatsache, daß später bei Ereignissen, die kein innerpolitischer Vorgang waren, sondern das Ausland stärkstens berührten, - z.B. bei der Einführung der Wehrpflicht und der Rheinlandbesetzung - keinerlei militärische Reaktion erfolgte.

Papen hat gegenüber der Öffentlichkeit mit seinem Rücktritt und der ostentativen Nichtbeteiligung an der Kabinetts- und Reichstagssitzung gezeigt, daß er der Entwicklung feindlich gegenüberstand. Sein Verhalten war ein öffentlicher Protest gegen die Maßnahmen des 30.Juni und gegen die Person des Ausführenden. Die Anklage kann über diese äusseren Erscheinungen, die ja historische Tatsachen sind, nicht hinweg. Sie versucht daher, eine Gegensätzlichkeit zwischen diesem seinen Verhalten und seiner inneren Einstellung zu konstruieren. Das einzige Hilfsmittel, das ihr dabei zur Verfügung steht, sind die von Papen im Juli an Hitler gerichteten Briefe. Selbst wenn nicht, wie es tatsächlich der Fall ist, der Kern der Briefe und ihr Zweck aus ihrem Inhalt klar erkenntlich wäre, so würde auch dieser Versuch mit einem seiner Natur nach unzulänglichen Mittel an den soeben festgestellten Tatsachen scheitern.

Ganz allgemein möchte ich zu dieser Frage hier Folgendes erklären:

H1277 - 0051

Aus welchem Grunde soll Papen während seiner Vizekanzlerschaft und während der Ereignisse des 30.Juni nach aussen hin eine gegnerische Stellung zu Hitler eingenommen haben, in Wirklichkeit aber sein treuer Gefolgsmann gewesen sein? Aus welchem Grunde soll Hitler, der nach der Anklage mit Papen konspirierte – und dies wäre ja nur eine Folge der Konspiration – dies selbst gewünscht haben? Konnte es in dem Wunsche Hitler's liegen, daß Papen in seiner Marburger Rede die gesamten Schwächen und Mißstände des nazistischen Systems aufdeckte? Aus welchem Grunde soll Hitler es gewünscht haben, daß Papen sich so offensichtlich von den Unrechtsakten des 30.Juni distanzierte? Es hätte doch nur in seiner Linie liegen können, daß auch nach aussen hin sein Vizekanzler eine einheitliche Linie mit dem Reichskanzler vertrat.

Wenn man dieses bedenkt, so kann man nur zu einem Ergebnis kommen: Das was die Anklage als innere Haltung Papen's deuten zu können glaubt, entbehrt jeder Logik.

Diese These einer bedingungslosen Gefolgschaft gegenüber Hitler, trotz entgegenstehender, zu Tarnungszwecken bestimmter Tatsachen, wendet die Anklage dann wiederum auf die Annahme des Wiener Postens durch Papen an.

Lassen Sie mich der Erörterung dieses Komplexes kurz Folgendes vorausschicken:

Nach meiner Ansicht stellt auch die letzte Entwicklung in der österreichischen Frage, die nach der Abberufung Papen's und zweifellos ohne sein Zutun erfolgt ist, der Einmarsch am 12. März 1938, nicht ein Verbrechen im Sinne der Charter da.

Die Charter setzt die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge unter Strafe. Sie hat in ihren drei Deliktspunkten

H1277 - 0052

sich lediglich darauf beschränkt, dasjenige zur Anklage zu stellen, was als schwerstes Verbrechen mit seinen [illegible] weiteren Folgen in Erscheinung tritt. Den Angriffs- und verbotenen Krieg selbst und die Verbrechen gegen die Regeln des Krieges, und die Verbrechen gegen die Humanität in ihrer krassesten Form, die unabsehbaren Folgen dieser schwerwiegenden Taten haben dieses ungewöhnliche Verfahren gerechtfertigt. Die Charter gibt nicht dem Tribunal den Auftrag, alles das zu bestrafen, was an Unrecht im Laufe der Entwicklung des Nazismus geschehen ist. Sie gibt insbesondere nicht den Auftrag, jede politische Maßnahme daraufhin zu prüfen, ob sie notwendig, ob sie erlaubt war. Eine derartige Aufgabe wäre im Rahmen dieses Gerichts schon aus zeitlichen und technischen Gründen nicht zu erfüllen. Aufgabe des Gerichts ist es nicht zu prüfen, ob internationale Verträge eingehalten worden sind oder nicht. Diese Frage hat nur dann Bedeutung, wenn Kriege hervorgerufen wurden, oder die näher zu bezeichnenden Gewaltverbrechen zu verantwrten sind. Der Einmarsch in Österreich ist, so weit man völkerrechtlich diesen Begriff auch spannen will, kein Krieg. Hierfür ist die Tatsache entscheiden d.daß keine Gewalt angewendet und auch nicht der geringste Widerstand geleistet worden ist, daß die Truppen im Gegenteil jubelnd empfangen wurden. Der Einmarsch in Österreich ist auch nicht im Zusammenhang mit den späteren Aggressionshandlungen zu betrachten. Es war ein Sonderfall, begründet auf die besondere Lage, die schon seit 1918 ihren Ausdruck darin fand, daß ein Anschluss des kaum lebensfähigen Staates Österreich an Deutschland in irgend einer staatsrechtlichen Form sowohl von österreichischer als auch von deutscher Seite angestrebt wurde.

Die tatsächlichen Ereignisse sind daher losgelöst von den Kriegsplänen Hitler's, oder auch nur militärischen Vorbereitungs-
plänen,

H1277 - 0053

worauf ich später noch eingehen werde, als Lösung eines akut gewordenen staatspolitischen Problems anzusehen, deren Ergebnis unabhängig von Hitler von beiden Seiten seit jeher gewünscht worden war.

Die Tätigkeit Papen's in Wien wird eindeutig durch drei Momente charakterisiert: durch die Umstände seiner Ernennung am 26.Juli 1934, seinen Brief an Hitler vom 16.Juli 1936 (Vert.-Dok. Nr. 71) nach Abschluss des Juliabkommens und durch seine Abberufung am 4. Februar 1938.

Seiner Ernennung lag folgende Lage zugrunde:

Ein akutes Ereignis war eingetreten. Dollfuß ist ermordet, die Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich sind nicht nur gespannt, sondern auf einem äusserst gefährlichen Entwicklungspunkt angekommen. Die internationale Lage ist drohend. Italien marschiert am Brenner auf. Ein endgültiges Abweichen Österreichs nach einer der interessierten Mächtegruppen ist unmittelbar zu befürchten. Damit drhht eine endgültige Situation, die eine Aufrechterhaltung auch nur tragbarer Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich für immer unmöglich machen würde.

In dieser schwierigen Situation glaubt offensichtlich Hitler die Bedenken gegen die Person Papen zurückstellen und ihm die Mission in Wien anvertrauen zu müssen. Papen war für die Herbeiführung einer Politik zur Überwindung des durch die Ermordung von Dollfuß geschaffenen toten Punktes besonders geeignet. Papen hatte in den Fragen bezüglich Österreich im Kabinett stets einer freundlichen Entwicklung der Beziehungen das Wort geredet. Papen war international als ein Mann vernünftiger Verständigungspolitik bekannt.

H1277 - 0054

Auf Seiten Papen's lagen natürlich äusserste Bedenken gegenüber der Übernahme des Postens vor. Seine Erfahrungen auf dem innerpolitischen Sektor der letzten Zeit, seine persönliche Einstellung über seine und seiner Mitarbeiter Behandlung am 30. Juni, seine Einstellung zur Ermordung von Dollfuß, zu dem er von seiner früheren Tätigkeit her durchaus freundschaftlich gestanden hatte, standen der Übernahme des Postens entgegen. Der Entschluss für Papen war daher sehr schwer. Die Überlegung jedoch, daß nur er allein in der Lage war, die Aufgabe im Rahmen einer echten Befriedung zu erfüllen, musste alles überwiegen. Konnte er annahmen, daß irgend ein anderer den festen Willen und auch die Möglichkeit hatte, die Einhaltung der jetzt eingeschlagenen Marschroute der Befriedung zu sichern? Die persönliche Unabhängigkeit, die er selbst hatte, konnte er weder bei einer Persönlichkeit des Auswärtigen Amtes, noch viel weniger bei einem Manne der Partei voraussetzen. Papen brachte aus seiner Tätigkeit als Vizekanzler seine Erfahrungen mit. Er kannte die Schwierigkeiten, mit sachlichen Gründen nur in der entsprechenden Form bei Hitler durchzudringen. Er allein konnte hoffen, durch seine Bemühungen die Friedenspolitik entgegen radikalisierenden Ratgebern Hitler's auch wirklich in Zukunft konsequent durchzuführen. Andererseits hatten ihn seine Erfahrungen vorsichtig gemacht. Er stellt Bedingungen und verlangt Festlegung einer klaren Linie, untermauert durch Tatsachen. Er fordert die Aufgabe einer Beeinflussung der österreichischen Nazibewegung, die von vornherein durch die Entlassung desjenigen Mannes gesichert werden musste, der sich direkt oder indirekt an der Verbrechenstat beteiligt hatte, des Landesinspekteurs Habicht. Er verlangt seine eigene persönliche Unterstellung unter Hitler, um eine Innehaltung der von ihm vorgeschlagenen Bedingungen zu ermöglichen und deren Verwässerung im Instanzenwege verhindern zu können. Er erzwingt etwas sonst Unmögliches im Verkehr mit

H1277 - 0055

einem Staatsoberhaupt: er lässt die Bedingungen, unter denen der Gesandte sein Amt antritt, schriftlich festlegen. Sie werden von Hitler unterzeichnet. Er will immer in der Lage sein, Hitler bei dem schriftlich gegebenen Worte zu packen.

Wir haben ein klares Bild über diese Vorgänge durch die Zeugenaussagen, insbesondere durch die Bekundung des Zeugen v. Tschirschky erhalten, eines Mannes, der nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft wirklich nicht in dem Verdacht steht, die Dinge subjektiv günstig für den Angeklagten zu sehen.

Die Anklage behauptet, Papen habe sich aus reinstem Opportunismus als treuer Gefolgsmann der bereits bekannten Aggressionspläne Hitler's gern und willig zur Übernahme des neuen Amtes bereit erklärt.

Kann demgegenüber diese Form der Beauftragung, diese bis zum Äussersten gehende Vorsicht des Angeklagten nun wirklich in Zusammenhang mit einer derartigen Einstellung gebracht werden? Diese internen Verhandlungen, diese nicht veröffentlichte, in den Händen Papen's zurückgebliebene von Hitler unterschriebene Urkunde kann doch wirklich nicht - und das wäre die Konsequenz der Ansicht der Anklage - als Scheingefecht angesehen werden, um irgend eine Täuschung hervorzurufen. Diese Dinge waren ja nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und sind auch nie an die Öffentlichkeit gebracht worden.

Diese Umstände bei Übernahme des Wiener Postens können nur den Schluss ergeben, daß es Papen wirklich ernst mit der Innehaltung der festgelegten Befriedungspolitik gewesen ist. Es ist auch ein Unding, hier von Opportunismus zu sprechen. Den Botschafterposten am Vatikan hatte Papen abgelehnt. Die Stellung eines Gesandten in Wien war wohl für einen früheren Reichskanzler und ebengewesenen Vizekanzler kein verlockender Ehrenposten.

H1277 - 0056

Die solide eigene wirtschaftliche Lage Papen's schloss von vornherein irgendwelche materiellen Motive aus.

Der Brief Papen's an Hitler vom 16. Juli 1936 (Vert.-Dok. Nr. 71) ist die Erfolgsmeldung seiner zweijährigen Bemühungen zur Herbeiführung ausgeglichener friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern. Der Vertrag vom 11. Juli 1936 hatte dies besiegelt.

Dieses Dokument, über dessen Beweiswert auch nicht der geringste Zweifel bestehen kann, gibt einen klaren Aufschluss über die Papen gestellte Aufgabe und ihre Durchführung. Papen weist darauf hin, daß nunmehr das Ziel erreicht wäre, zu dessen Durchführung er am 26.Juli 1934 nach Wien berufen worden sei. Er sehe mit dem Abschluss des Vertrages seine Aufgabe als erfüllt an.

Klarer kann wohl nicht der Beweis für die Richtigkeit der Darstellung Papen's über seine Aufgabe und deren Durchführung erbracht werden als durch diesen Brief.

Was hat man dagegen geglaubt, in mühsam zweifelhaften Ausdeutungen seiner Mission unterstellen zu müssen? Er habe als willfähriges Werkzeug der Aggressionspläne Hitler's die Aufgabe unternommen, eine gewaltsame Angliederung Österreichs vorzubereiten und durchzuführen. Er sei beauftragt worden, die Regierung Schuschnigg zu unterminieren, und mit der illegalen Nazibewegung Österreichs zu diesem Ziele zusammen zu arbeiten. Alles, was er zur Befriedung des beiderseitigen Verhältnisses getan hätte, sei Tarnung gewesen, damit er seine unterirdischen Pläne durchführen konnte.

Und hier der unverdächtige Rechenschaftsbericht an seinen Auftraggeber.

H1277 - 0057

Soll auch dieser eine Tarnung sein und eine Darstellung geben, die im absoluten Gegensatz zu den Tatsachen steht? Dieser Brief, der von den alliierten Truppen in dem Geheimarchiv der Reichskanzlei gefunden und dankenswerter Weise von der Staatsanwaltschaft jetzt der Verteidigung zur Verfügung gestellt worden ist?

Das dritte Moment, das die Tätigkeit Papen's in Wien klar charakterisiert ist seine Abberufung am 4. Februar 1938 . Die zahlreichen Abberufungen und Ernennungen an diesem Tage zeigten deutlich eine Umgestaltung der wichtigsten militärischen und politischen Posten. Die Persönlichkeiten der abberufenen Militärs und Diplomaten sprechen eine klare Sprache dafür, welches der alleinige Grund für das damalige ungewöhnliche und umfangreiche Revirement gewesen ist. Wenn Hitler damals auch Papen, ohne daß sonst ein aktueller Grund hierfür vorgelegen hätte, völlig unvermutet und ohne Nennung eines Grundes von seinem Posten abberuft, so ist damit klar erwiesen, daß Hitler bei Beginn eines radikalen aussenpolitischen Kurses in Papen für Wien nicht mehr den geeigneten Mann sah.

Diese drei Momente sind an sich geeignet, uns die friedliche Tätigkeit Papen's während der gesamten Zeit seiner österreichischen Mission eindeutig und ausreichend zu bestätigen. Da die Anklage sich jedoch auch hier bemüht, einzelne Ereignisse zu Ungunsten von Papen zu deuten, will ich diese Zeit auch noch insoweit einer kurzen Betrachtung unterziehen.

H1277 - 0058

Wir sehen Papen in ständigem Kampfe mit der illegalen Bewegung. Der Vorwurf, daß er mit ihr konspiriert hätte, wird am besten dadurch ad absurdum geführt, daß nach den von Außenminister Schmidt bestätigten Plänen der illegalen Bewegung Papen als Opfer eines Attentats dieser selben Illegalen ausersehen war. Ebenso eindeutig ist der dokumentarische Beweis aus den vorhandenen Berichten, die Papen an Hitler gesandt hat. Auch hier ein völlig klares Beweismittel, da die regelmäßig im Geschäftsgang erfolgten Berichte an Hitler ja wirklich eine Täuschungsabsicht für die Öffentlichkeit ausschliessen. Es ist bedauerlich, daß nicht die gesamten Berichte gefunden werden konnten, um in ihrer Vollständigkeit ein klares geschlossenes historisches Bild von der Tätigkeit Papen's geben zu können. Nur ein Bruchteil der Berichte liegt uns vor. Wenn aber Papen, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, am Ende der Tätigkeit die Durchschläge seiner gesamten Berichte ins Ausland hat verbringen lassen, so kann er dies doch nur deswegen getan haben, um eine historische Rechtfertigung für seine Friedenspolitik zu haben. Es wird hierdurch mit voller Klarheit bewiesen, daß seine Politik, wiedergegeben in den lükkenlosen Berichten, eine Politik gewesen sein muß, die im Gegensatz zu der Entwicklung gestanden hat, die im März 1938 von anderer Seite herbeigeführt wurde.

Sämtliche Zeugen, die vor Gericht erschienen sind, und über die österreichischen Verhältnisse Bekundungen machen konnten, haben unter Eid ausgesagt, daß Papen eine Politik der Befriedung geführt und jede Einmischung der illegalen Bewegung in das politische Geschehen bekämpft hat.

Was kann demgegenüber aus dem Vorbringen der Anklage hergeleitet werden?
Daß Papen entsprechend seiner Stellung als Deutscher Gesandter und entsprechend dem mit Österreich eingegangenen Staatsvertrage einen gewissen äußeren Konnex zu Mitgliedern der österreichischen Nazibewegung halten mußte? Einen Konnex, der in keiner Weise geheimgehalten wurde, der lediglich beobachtender Natur war und der notwendig war, um der Verpflichtung nachzukommen, über die tatsächlichen Verhältnisse in Österreich nach Berlin zu berichten. Hätte er wirklich in der von der Anklage behaupteten Weise mit der illegalen Bewegung zusammengearbeitet, so wäre dies mit aller Sicherheit in seinen Berichten nach Berlin zum Ausdruck gekommen. Er schmiedet mit den Illegalen keine gehei-

H1277 - 0059

nen Pläne, wir sehen ihn vielmehr in offenen Verhandlungen mit der österreichischen Regierung über die im Juli-Vertrag vereinbarte Beteiligung der nationalen Opposition an der Regierungsarbeit. Und wenn wir schliesslich in dem RAINER-Bericht (PS-812) die Niederlegung der Geschichte der illegalen Bewegung vor uns haben, so sehen wir deren Tätigkeit in den damaligen Jahren ohne die geringste Mitarbeit oder Unterstützung Papen's ablaufen.

Was kann zu Ungunsten des Angeklagten aus der Tatsache geschlossen werden, daß er an der Tätigkeit des österreichischen Freiheitsbundes interessiert war? Wenn dargelegt ist, daß dieser Freiheitsbund sich als eine nicht nazistische gewerkschaftliche österreichische Vereinigung darstellt, die man für bereit hielt, mit Schuschnigg zu gehen und das Kabinett zu stützen?

Was kann zu Ungunsten des Angeklagten aus der Tatsache geschlossen werden, daß er auch die Regierungsverhältnisse in Österreich beobachtete und hierüber nach Berlin berichtete? Und wenn hierbei der Wunsch zum Ausdruck kommt, daß diese oder jene Konstellation für die Entwicklung eines freundschaftlichen Verhältnisses zu Österreich günstig sei?

Die Anklage hat im Kreuzverhör Berichte auswärtiger Stellen vorgelegt, die Papen nach Berlin weitergeleitet hat. Sie glaubt, daß Papen den Inhalt dieser Berichte sich zu eigen gemacht hätte. Diese Annahme muß unrichtig sein. Der Informationszweck der Übersendung von Berichten des ausländischen Geheimdienstes liegt klar zutage. Darüber hinaus ist hierbei auch noch folgendes festzustellen. Papen hat ganz besonders auch diejenigen in seine Hände gelangten Berichte nach Berlin weitergereicht, die eine Kritik der deutschen Verhältnisse enthielten. Die Zeugen GISEVIUS und LAHOUSEN haben darauf hingewiesen, daß Hitler durch seine engsten Mitarbeiter falsch oder unzureichend informiert worden sei. Die kritischen Berichte des Auslandes, die Papen auf direktem Wege Hitler zugehen liess, konnten und sollten auch den Zweck erfüllen, Hitler auf Mißstände aufmerksam zu machen und zu deren Abstellung zu bewegen. Besonders oft ist dies der Fall bei Äußerungen über die kirchenfeindlichen Zustände in Deutschland. Auf derselben Linie liegt die Vorlage der im Kreuzverhör besonders erwähnten Berichte im Falle

H1277 - 0060

TSCHIRSCHKY über die Tätigkeit der Gestapo. Die regelmäßigen Berichte Papen's an Hitler befassen sich auch teilweise mit den Zuständen in den Nachbarstaaten. Die Nachprüfung des Inhalts der Berichte ergibt, daß es sich hierbei lediglich um Probleme handelt, die unmittelbar im Zusammenhang mit der außenpolitischen Lage Österreichs im Balkan stehen und somit in den Aufgabenkreis des in Wien akkreditierten Gesandten fallen.

Letztlich ist noch auf die Affidavits Messersmith einzugehen. Er schildert Ereignisse nach einem Zeitablauf von 10 Jahren, im Falle Papen anscheinend in freier Erinnerung. Zeit und später erworbene Kenntnisse haben offensichtlich das Erinnerungsbild so restlos getrübt, daß wir z.B. die Erklärungen Papen's über seine Aufgaben im Südostraum in den beiden Affidavits mit einem grundlegend voneinander abweichenden Inhalt wiedergegeben sehen.

Meine Kritik kann sich im übrigen mit der Feststellung begnügen, daß der Inhalt der Affidavits im Widerspruch zu jeder Regel der Erfahrung und der Logik steht. Ein Diplomat kann nicht den ihm mit betonter Reserviertheit entgegentretenden Vertreter eines anderen Staates die geheimen Ziele seiner Politik offenbart haben. Es ist unmöglich, daß Papen, wie Messersmith an einer anderen Stelle sagt, nicht nur ihm, sondern sogar öffentlich seinen angeblichen Plan verkündet hat, Schuschnigg zu stürzen, bei dessen Regierung Papen selbst akkreditiert war. Es ist eine Unmöglichkeit, daß derartige Enthüllungen keinerlei Konsequenzen gehabt und erstmalig im Jahre 1945 ihren Niederschlag im Affidavit gefunden haben sollen.

Die beiden Affidavits können mithin keine Grundlage für eine Urteilsfindung sein, abgesehen davon, daß ihr Inhalt widerlegt ist durch die übrige Beweisaufnahme, die sowohl die Pläne als auch die Handlungen Papen's umfaßt hat.

Ich glaube, damit die Zeit genügend erörtert zu haben, in der Papen seine Tätigkeit als Außerordentlicher Gesandter in Wien ausübte.

Die Anklage hat darüber hinaus die Mitwirkung Papen's an der Berchtesgadener Besprechung am 12.Februar in ihre Betrachtung gezogen.

Das Zustandekommen der Berchtesgadener Konferenz ist nicht das Anfangsstadium eines neuen Kurses sondern das Ergebnis

H1277 – 0061

der vorherigen Entwicklung gewesen. Bereits Monate vorher hatten Papen und Schuschnigg in Besprechungen eine Zusammenkunft in näherer Zukunft zwischen den beiden Staatsmännern für wünschenswert angesehen. Der Juli-Vertrag hatte naturgemäß viele Differenzpunkte offen gelassen. Die Aussage des Zeugen Guido Schmidt hat uns di Lage klar vor Augen geführt: Eine zahlenmäßig sehr mächtige, offiziell nicht erlaubte, aus den tatsächlichen Verhältnissen heraus jedoch stillschweigend geduldete oppositionelle Partei schaute weltanschaulich in vollem Umfange auf ihren zumindest ideellen Führer in Deutschland. Dort war der Führer dieser Partei gleichzeitig das Staatsoberhaupt. Außenpolitisch war eine Trennung der Parteien in beiden Ländern erforderlich. Die innere ideologische Verbundenheit mußte aber immer wieder zwangsläufig zu Differenzen führen. Wir sehen daher bei der österreichischen Regierung eine verständliche Reserve und ein ständiges Bemühen, ein Anwachsen des Einflusses dieser Bewegung in Verwaltung und Regierung zu verhindern. Dieser Interessenlage entsprach auch in der Praxis die Behandlung der sich aus dem Juli-Vertrage ergebenden Fragen. Es war selbstverständlich, daß sich die österreichische Seite bemühte, die Bestimmungen des Vertrages restriktiv zu behandeln. Es war nur natürlich, daß auf deutscher Seite der Wunsch bestand, die Möglichkeiten aus dem Vertrage in vollem Umfange zu erschöpfen. Daher konnte eine direkte Fühlungnahme der verantwortlichen Spitzen der beiden Länder, die auf deutscher Seite gleichzeitig die Spitze der Partei war, nur als ein vernünftiges Erfordernis angesehen werden.

Die Abberufung Papen's am 4.Februar droht diese Entwicklung zu unterbrechen. Vielleicht würde bei Aufkommen der erwarteten verschärften Kurses eine derartige Zusammenkunft mit den Zwecke der Ausräumung bestehender Schwierigkeiten für immer vertagt werden. Zumindest hätte sie später in einer gespannteren Atmosphäre unter Mitwirkung eines radikalen Nachfolgers sicherlich ein anderes Ergebnis erwarten lassen als von Schuschnigg und Papen erhoffte.

Es ist daher durchaus verständlich, daß Papen bei seinem Abschiedsbesuch bei Hitler am 5.Februar, als man auf die Dinge zu sprechen kam, auch nach seiner Abberufung noch den Auftrag annahm, die beabsichtigte Besprechung festzu-

H1277 – 0062

legen, und die österreichische Delegation zu diesem Zweck nach Berchtesgaden zu begleiten.

Die Anklage wirft Papen vor, daß damals bereits das spätere Gesprächsprogramm festgelegt worden wäre. Papen hat dagegen in seiner Vernehmung bekundet, daß er lediglich den Auftrag erhalten hätte, die Besprechung zum Zwe ke der Bereinigung sämtlicher Differenzpunkte auf der Basis des Juli-Vertrages zu vereinbaren. Für ihre gegenteilige Behauptung ist die Anklage den Beweis schuldig geblieben. Aus denjenigen, was am 12.2.geschehen ist, läßt sich bei der Persönlichkeit Hitler's noch keinesfalls rückschliessen, was er selbst bei der ersten Erwähnung einer derartigen Besprechung am 5.II. gedacht, noch viel weniger, was er von seinen Plänen Papen mitgeteilt hat. Die Beweisaufnahme hat festgestellt, daß die von Hitler am 12.II. erörterten Punkte identisch sind mit denjenigen Forderungen, die die österreichischen Nationalsozialisten unmittelbar vor der Besprechung aufgestellt und in ihren eigenen Kanal Hitler übermittelt hatten. Hieraus ergibt sich, daß das von Hitler in der Besprechung vom 12.II. gewählte Gesprächsthema zumindest substantiiert noch nicht am 5.II. vorgelegen haben kann. Wenn die österreichischen Nazis mit ihren Forderungen Papen nach Berchtesgaden vorauseilten, so wird damit die Ansicht der Anklage widerlegt daß Papen mit Hitler und der österreichischen Partei konspiriert habe. In diesen Falle wäre er dann wohl selbst der beste Verbindungsmann zwischen den Wünschen der Partei und Hitler gewesen. Unterstrichen wird dies auch durch die Bekundung der Zeugen SEYSS-INQUART und RAINER, die klargelegt haben, daß sie mit Papen während dieser Zeit keine Fühlung gehabt haben. Rainer weist auch in seinen Bericht daraufhin, daß Papen der Ansicht gewesen sei, die Tatsache der verabredeten Besprechung sei vor der österreichischen Partei geheim geblieben.

Die Anklage hat zu Lasten Papen's die Behauptung gewertet, er habe beim Empfang der österreichischen Delegation an der deutsch-österreichischen Grenze Schuschnigg auf die Anwesenheit von Generälen aufmerksam gemacht. Ob dies wirklich den Tatsachen entspricht, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Das alleinige hierfür verwendbare Beweismittel ist die Aussage Schmidt. Dieser konnte nicht mehr genau bekunden, ob Papen von <u>einem</u> General, nämlich Keitel

H1277 - 0063

der sich ja erfahrungsgemäß nach Übernahme seines neuen Amtes in ständiger Umgebung Hitler's aufhielt, oder von mehreren Generälen gesprochen habe. Papen selbst weiß heute nicht mehr, ob und in welcher Form er damals zu Schuschnigg eine derartige Äußerung gemacht hat. Er weiß auch nicht, ob er damals überhaupt von der Anwesenheit von Generälen Kenntnis gehabt hat. Es ist durchaus möglich, daß er sie bei der Übernachtung in Salzburg, wo er sich in einem anderen Hotel als die österreichische Delegation aufgehalten hatte, erfahren hat. In jedem Falle kann man aber nicht die Tatsache übersehen, daß selbst wenn Papen die von der Anklage behauptete Äußerung getan hat, diese Mitteilung vor dem Besuche erfolgte. Daß er also nicht an einem auf das Überraschungsmoment eingestellten Einschüchterungsversuch gegenüber den österreichischen Herren teilgenommen hat.

Seine Mitwirkung bei der Besprechung ist durch die Beweisaufnahme geklärt. Führend war allein Hitler, der in einer auch seine Kenner überraschenden brutalen Weise Schuschnig zu beeindrucken versuchte. Über die technischen Einzelheiten wurde mit Ribbentrop verhandelt. Papen hat mehr oder weniger als Zuschauer mitgewirkt, was ja auch der Tatsache entsprach, daß er eine amtliche Stellung nicht mehr bekleidete. Er hat nach den einheitlichen Bekundungen der Beteiligten seine durch die Gegebenheiten gestellte Aufgabe nur darin gesehen, beruhigend einzuwirken.

Man muß sich seine Lage vorstellen: Er sieht sein Vorhaben durch das von keinem vernünftigen Menschen erwartete Verhalten Hitler's gescheitert. Er sieht, wie ein von Natur aus jähzorniger Mensch in seiner Erregung alles das vermissen läßt, was zu einer vernünftigen Erörterung im Rahmen einer Staatsmänner-Konferenz erforderlich ist. Er hört die Drohungen Hitler's und muß ihn für entschlossen halten, bei abruptem Scheitern der Verhandlungen die Dinge einen irreparabeln Weg gehen zu lassen.

In Rahmen dieser Situation war daher das Erreichen gewisser Konzessionen - auf dem Gebiete des Heeresministeriums und der wirtschaftlichen Forderungen gab Hitler nach - und die nach langem Kampfe erreichte Verschiebung des endgültigen Abschlusses auf die Genehmigung durch die österreichische Regierung und den Bundespräsidenten die optimal Lösung der gefährlichen Situation.

H1277 – 0064

Wenn Papen in diesem Punkte mit den österreichischen Staatsmännern übereinstimmte, die zweifellos auch nur bei vernünftiger Wahrung der Belange ihres Staates aus diesen gegebenen Verhältnissen sich zur provisorischen Unterschrift bereitfanden, so kann man gegen Papen nicht den Vorwurf erheben, daß er das Ergebnis von vornherein gebilligt und beabsichtigt hätte.

Wie die vorherige Tätigkeit Papen's in Österreich und seine Teilnahme an der Berchtesgadener Konferenz von Hitler beurteilt worden ist, ergibt am besten die Tatsache daß er nachher in keiner Weise mehr irgend eine amtliche Tätigkeit in Wien übertragen erhalten hat. Den innerlich und tatsächlich an dem Ergebnis von Berchtesgaden Beteiligten hätte Hitler in der nun kommenden entscheidenden Entwicklung wohl nicht ohne Aufgaben gelassen. Man hätte seine Person nicht durch neue Leute aus Berlin ersetzt und hätte in der jetzt ja noch schwieriger gewordenen diplomatischen Situation auf die Arbeit desjenigen Mannes nicht verzichtet, der ja mit den gesamten Verhältnissen aus seiner jahrelangen Tätigkeit aufs Engste vertraut war. Man hätte zweifellos auf seine persönlichen Beziehungen zu den österreichischen Staatsmännern zurückgegriffen, die ihn bevorzugt befähigt hätten, die Pläne Hitler's weiter zu spinnen. Wenn man im Sinne der Anklage die Ausgleichsbemühungen Papen's bei der Besprechung in Berchtesgaden als Täuschungsmanöver ansieht, so hätte man doch zweifellos Papen in diesem Sinne weiter wirken lassen und hätte nicht nach Ersatz seiner Person neue Leute radikaleren Kurses die Dinge weiter behandeln lassen.

Aufschlußreich ist die Notiz Papen's über seinen Abschiedsbesuch beim Bundeskanzler. Ein Mann, der die Auffassung Schuschnigg's, daß er in Berchtesgaden unter gewissem Zwange gehandelt hätte, in seinem eigenen Kommentar als "beachtlich" nach Berlin weitergibt, wird nicht ein Mitbeteiligter an den Zwangshandlungen gewesen sein.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Papen in der nachstehenden Zeit keinerlei amtliche Tätigkeit mehr ausgeübt hat.

Die Führung der Gesandtschaft übernahm der neue Geschäftsträger Freiherr von STEIN, ein prononzierter Nationalsozialist. Er wurde unterstützt durch KEPPLER, einen engen

H1277 – 0065

Vertrauten Hitler's. Papen dagegen erledigt seine Abschiedsbesuche und nimmt seinen Wintersportaufenthalt in Kitzbühel.

Inzwischen spitzen sich die Verhältnisse immer mehr zu. Der von Schuschnigg angekündigte Volksentscheid bringt die Dinge zu einer Entwicklung, die in diesem Ausmaße vielleicht auch nicht einmal von Hitler beabsichtigt sind. Der Besuch von Seyss-Inquart und Rainer bei Papen am 9. März war eine zufällige Begegnung, ohne daß hierbei irgend welche Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt worden wären. Wenn Papen, was Rainer bekundet, sogar die Ansicht vertreten hat, daß bei der Formulierung der Fragenstellung des Volksentscheides ein anständiger Österreicher nicht "Nein" sagen könne, der Parole Schuschnigg also folgen müsse, so ergibt sich daraus schon der Gegensatz Papen's zu den Ansichten der österreichischen Nazis und den später in Erscheinung getretenen Berliner Absichten.

Wenn ich zum Schluß noch auf die Anwesenheit Papen's am 11.März in Berlin eingehen darf, so kann ich eine Erklärung für den Wunsch Hitler's, Papen in Berlin zu wissen, auch bei rückschauender Betrachtung der Dinge in aller Klarheit nicht geben, Die Gründe können vielgestaltiger Natur gewesen sein. Wenn Hitler, worin immerhin Zweifel bestehen können, damals bereits entschlossen war, zu der später erfolgten Lösung zu treiben, so konnte der Grund immerhin darin liegen, daß er dem in Wien anwesenden Mann der Befriedungspolitik nicht traute, daß er vielleicht annahm, daß die österreichischen Regierungsstellen in ihrer verzweifelten Situation sich an ihn wenden könnten, und daß unter der Mitwirkung Papen's vielleicht Einigungsvorschläge gemacht werden könnten.

Ich erinnere hierbei an eine ähnliche Situation vor Beginn des Polenfeldzuges, wo Hitler befürchtete, daß "in letzter Minute noch irgend ein Schweinehund einen Vermittlungsvorschlag machen würde". Andererseits ist auch durchaus denkbar, daß die Berufung Papen's nach Berlin den Wünschen Hitler's entsprach, für den möglichen Fall eines Einlenkens der österreichischen Regierung den Rat Papen's als eines Kenners der Verhältnisse nicht zu missen.

H1277 - 0066

Es ist im Rahmen der notwendigen Betrachtung zu der Anklage jedoch überflüssig, sich die Mühe zu geben, auf den wirklichen inneren Grund Hitler's zu kommen. Entscheidend ist ja schliesslich lediglich dasjehige, was Papen während seiner Anwesenheit in der Reichskanzlei getan hat.

Er hat bei seinem Eintreffen Hitler den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß durch eine Vertagung des Volksentscheides eine Entspannung herbeigeführt werden müsse. Seine Einstellung zu den weiteren Vorgängen hat Papen durch seine Stellungnahme zu den militärischen Vorbereitungen bzw. bei Aufhebung des Einmarschbefehls dokumentiert. Eine plastische Darstellung von den Vorgängen in der Reichskanzlei haben wir durch die Stenogramme der von Göring geführten Telefongespräche erhalten. In Verbindung mit seiner Aussage ergibt sich daraus das Bild, daß er im wesentlichen die treibende Kraft gewesen, und teilweise sicherlich sogar über die Absichten Hitler's hinausgegangen ist. Er hat betont, daß er seine Lösung von jeher konsequent angestrebt habe, zu seiner Entscheidung brauchte er jetzt keine Überlegung und keine Beratung. Schliesslich gibt das Affidavit SEHERR-THOSS die Einstellung Papen's an Abend des fraglichen Tages wieder. Er äußerte im vertrauten Kreise, daß er von dem Einmarsch abgeraten, Hitler jedoch entgegen seinem Rat soeben "den Wahnsinn begangen habe, den Einmarschbefehl zu erteilen".

In letzter Linie haben wir noch eine klare Stellungnahme Papen's hierzu in dem Gespräch mit dem Zeugen Guido SCHMIDT, das Jahre später stattfand.

Damals war die Einverleibung Österreichs bereits seit langem eine historische Tatsache und von den meisten Deutschen als großer politischer Erfolg angesehen. Papen dagegen verurteilt aufs schärfste die von Hitler angewandte Methode und bekennt sich erneut zum Grundsatz der Legalität und Vertragstreue, der hier, auf weite Sicht gesehen, zum Schaden Deutschlands verlassen worden sei.

H1277-0067

Ich komme zu dem Ergebnis, daß - unabhängig von der Rechtsfrage, ob der Fall Österreich im Rahmen der durch die Charter gezogenen Begrenzung überhaupt erörterungsfähig ist - in Erschöpfung der Verteidigung des Angeklagten der Gegenbeweis dafür erbracht worden ist, daß Papen den Einmarsch in Österreich weder selbst mit herbeigeführt, noch durch eine dahin ausgerichtete Politik vorbereitet hat; daß seine Tätigkeit in Österreich ausschliesslich dem Ziele gegolten hat, das er mit seiner Beauftragung am 26.Juli 1934 übernahm: einer Politik, die der Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern diente, ein legales Ziel, das mit einer speziellen oder allgemeinen Aggressionspolitik nicht das geringste zu tun hat.

Die nun folgende Zeit wird von der Anklage nicht in die Erörterung gezogen. Die Verteidigung muß jedoch zur Gegenbeweisführung auf sie eingehen. Es ist leicht, mit Feststellungen aus dieser Zeit den Beweis dafür zu führen, daß die Anklage-Behauptungen aus der früheren Zeit unrichtig sein müssen.
Die Anklage verläßt Papen mit der Beendigung seiner Wiener Tätigkeit, und sie gibt keine Erklärung dafür ab, worauf die jetzige Inaktivität Papen's zurückzuführen sein kann. Kein Grund, kein Ereignis liegt vor, das den angeblichen Konspirator zu diesem Wandel veranlaßt haben könnte.

Wir kommen jetzt zu der Zeit der unmittelbaren Kriegsvorbereitungen und dem Ausbruch des Krieges.

Der frühere Konspirator Papen hat nach der Annahme der Anklage in dieser Zeit nunmehr trotz zweifellos vorhandener Möglichkeiten die bisherige Bahn verlassen. Diese Wandlung hätte die Anklage irgendwie klären müssen, wenn man nicht

H1277 - 0068

von vornherein die Ausdeutung der Handlungen aus der früheren Zeit im Sinne der kriminellen Zielrichtung als unschlüssig betrachten muss.

Papen hat sich nach der Einverleibung Österreichs aufs Land zurückgezogen, wo er über ein Jahr lang bis April 1939 sich vom öffentlichen Leben fernhielt.

Diese Tatsache ist wichtig, wenn man die damalige Situation betrachtet. Der 4. Februar 1938 hatte zweifellos einen verschärften Kurs der deutschen Aussenpolitik gebracht.

Papen soll nach Ansicht der Anklage Hitler's williges Werkzeug zur ersten Vorbereitungshandlung für diese Politik gewesen sein. Würde dies zutreffen, so würde man bei dem erzielten Ergebnis Papen als den hundertprozentig erfolgreichen Diplomaten ansehen müssen. Dieser so erfolgreiche Diplomat und Konspirator geht nun nicht etwa an einen Platz, wo er diese Tätigkeit weiter fortsetzen kann, wo in ähnlicher Weise, z.B. im Sudetenland, Vorbereitungen zu treffen wären. Er wird nicht an einen Platz gesetzt, wo die großen politischen Fäden zusammen laufen, nach Paris, London oder Moskau, wo er auf Grund seines internationalen Kredits ja zweifellos als der geeignete Mann zur Unterstützung der Hitler'schen Politik erscheinen könnte. Dieser Mann zieht sich aus dem öffentlichen Leben zurück zu einer Zeit, wo die gesamte auswärtige Politik Hitler's , wo die Sudetenkrise, die Einverleibung der Tschecho-Slowakei und die Vorbereitungen des Polenkrieges eine Zeit hochgespannter politischer Atmosphäre schafften. Wenn damals Hitler seine Dienste garnicht in Erwägung gezogen hat, so ergibt sich hieraus allein schon klar, daß Papen nicht der Konspirator, nicht einmal der Gefolgsmann Hitler's und nicht einmal der Herbeiführer des ersten Erfolges im Sinne Hitler'scher Politik, der Einverleibung Österreichs,gewesen ist.

H1277 - 0069

Auch in diesem Sinne ist es bezeichnend, daß Papen erst berufen wird in einer Situation, bei der es nicht galt, ein Land zu besetzen, oder für beabsichtigte Aktionen Vorbereitungen zu treffen. Papen wird gerufen, als die Expansionspolitik des italienischen Bundesgenossen auf Albanien Schwierigkeiten hervorrief und Verwicklungen mit der Türkei befürchten liess. Hier also eine klare Aufgabe, den Friedenszustand aufrecht zu erhalten.

Wenn die Anklage die Tätigkeit in Ankara selbst zu ihrer Stützung nicht heranziehen kann, so versagt sie es sich doch nicht, die Annahme des Postens durch Papen ungünstig zu beurteilen. Es muss daher auch auf diesen Punkt eingegangen werden.

Papen war auch bei dieser neuen Berufung sehr zögernd. Zweimal, zu ruhigeren Zeiten, hatte er aus allgemeinen Erwägungen, weil er überhaupt nicht mehr in einer amtlichen Stellung tätig sein wollte, die Berufung abgelehnt. Jetzt sieht er Gründe, denen er sich nicht mehr verschliessen kann. Er sieht eine neue Aufgabe, für die er glaubt, sich einsetzen zu müssen.

Die gesamte politische Lage war seit dem März 1939 äusserst gespannt. Auch von einer Nebenseite her konnte leicht der Funke auf das Pulverfass fallen. Ein Konflikt Italiens mit der Türkei konnte in Erfüllung der bestehenden Verträge einen allgemeinen Krieg hervorrufen. Wenn er durch seine Tätigkeit wenigstens insoweit eine Kriegsmöglichkeit ausschliessen konnte, musste Papen für die Übernahme des Auftrages seine innere Rechtfertigung finden. Er stand vor dem Problem, vor dem alle stehen, die zur Mitarbeit im Rahmen eines von ihnen nicht gebilligten Systems berufen sind. Ein Beiseitestehen, ein völlig passives Verhalten ist freilich der bequemere

H1277 - 0070

Weg, zumal wenn irgendwelche sonstigen Gründe den Betreffenden nicht zur Übernahme des Amtes treiben. Der schwierigere Weg ist, im Rahmen einer nicht gebilligten Gesamtpolitik eine Aufgabe zu übernehmen, die auf ihrem Teilgebiet ein erstrebenswertes Ziel bietet. Und wenn dieses Teilgebiet von einer solchen Wichtigkeit ist, daß hiervon die Ausschliessung eines möglichen Krieges abhängt, so kann die Entscheidung zur Übernahme eines solchen Auftrages nur erklärlich und billigenswert sein. Wenn überhaupt nur im Entferntesten die Möglichkeit besteht, ein solches Ziel zu erreichen, so müssen private Interessen und Gefühle zurücktreten.

Wenn man zusammenfassend dasjenige betrachtet, was Papen wirklich nach Übernahme dieses Ankaraner Auftrages getan hat, wenn man sieht, daß durch sein Eintreten die Italiener von deutscher Seite her gemäßigt und kriegerische Verwicklungen vermieden wurden, wenn man berücksichtigt, daß Papen es später erfolgreich verstanden hat, die Ausdehnung des Krieges auf die Türkei und die weiteren südöstlichen Gebiete zu verhindern, so kann man rückblickend nur sagen, daß die Übernahme des Auftrages entgegen der persönlichen Neigung eine wichtige Entscheidung gewesen ist.

Wenn wir in der Beweisaufnahme gesehen haben, in welch umfassender Weise Papen von Beginn an schon im Jahr 1939 Bemühungen zum Herbeiführen eines Verzichtsfriedens unternommen hat, so müssen wir die Annahme des Auftrages auch aus diesem Grunde billigen, unabhängig davon, welch schließlicher Erfolg seinen Bemühungen beschieden war, wenn auch nur mit einer ganz verschwindenden Möglichkeit zu rechnen gewesen wäre, das erstrebte Ziel zu erreichen.

H1277 - 0071

Schließlich wäre die Übernahme eines derartigen Postens menschlich auch schon dann gerechtfertigt, wenn ihm auch nur ein einziger Teilerfolg beschieden gewesen wäre, wie zum Beispiel die Errettung von 10.000 Juden vor ihrer Deportation nach Polen, die durch das Affidavit Marchionini bestätigt worden ist.

In diesem Zusammenhange möchte ich auf ein Mißverständnis eingehen, das auf Grund der richterlichen Befragung über dieses Affidavit entstehen könnte.

Marchionini weist in seinem Affidavit darauf hin, daß den betreffenden Juden durch die Intervention Papen's das Leben gerettet worden ist. Papen hat auf Befragen die Richtigkeit des Affidavits bestätigt. Diese Bestätigung stimmt auch mit den Tatsachen überein. Daraus ergibt sich jedoch noch nicht, daß die Bedeutung der Aktion, wie sie heute Marchionini bekannt ist, und die er deshalb in dem Affidavit erwähnt, damals bereits bekannt war. Papen wusste selbstverständlich, daß die Deportation mit einem unbekannten Zweck und unbekanntem Ziel nach Polen etwas sehr Schwerwiegendes war. Deshalb auch sein Eingreifen. Erst heute weiß er, wie sicherlich es auch Marchionini erst heute in aller Deutlichkeit weiß, daß der Weg dieser Menschen nicht in eine Deportationsarbeit, sondern direkt in die Gaskammern führen sollte.

H1277 - 0072

Die Tätigkeit in Ankara ist von den Zeugen KROLL und Freiherrn von LERSNER eingehend dargestellt worden. Sie ergibt klar eine einheitliche Friedenspolitik, eine Friedenspolitik, die unabhängig von der jeweiligen militärischen und politischen Lage, auch zur Zeit des Höhepunkts des deutschen Sieges, einen Verzichtsfrieden angestrebt hat. Papen war nach der Bekundung ROSE und KROLL von dem Ausbruch des Polenkrieges erschüttert und hat ihn von vornherein verdammt.

Wie läßt sich eine solche Einstellung und eine solche Tätigkeit mit den Behauptungen der Anklage in Übereinstimmung bringen? Papen soll in Konspiration mit Hitler den Krieg herbeigeführt haben. Die kriminelle Handlung glaubt die Anklage aus seinem Verhalten Jahre vor Ausbruch des Krieges deuten zu können. Es ist keine Tatsache dafür erbracht, was den Konspirator Papen zum Befürworter des Friedens gemacht haben soll. Sie hat ihre Beschuldigungen auf dem schwankenden Boden von Ausdeutungen aufgebaut und es unterlassen, die Frage zu prüfen ob die Anklagebehauptungen auch nur irgendwie mit der Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten in Übereinstimmung zu bringen sind. Bei der Natur der Anklage kann man sich nicht damit begnügen, das Problem damit zu lösen, daß man eine Zwiespältigkeit des Charakters und eine opportunistische Einstellung behauptet. Die Anklage umfaßt Verbrechen ungeheuerlichen Ausmaßes. Eine solche Anklage muß auch in der Person des Täters fundiert sein. Die Beteiligung an einer solchen Verschwörung ist nur denkbar in einem völligen Aufgehen in den im Verfahren erörterten, mit "Nazismus" bezeichneten Doktrinen in ihrer äußersten Konsequenz. Ein Konspirator im Sinne der Anklage kann nur ein Mann sein, der sich restlos mit seiner ganzen Persönlichkeit diesen Ziele verschrieben hat. Es muß ein Mann sein, bei dem auch die letzten moralischen Bindungen in Fortfall gekommen sind. Eine solche Persönlichkeit kann nicht eine kurze Zeiterscheinung sein; die Bereitschaft zu einem solchen Verbrechen muß in der Person des Täters liegen.

Gegenüber dem charakterlichen Zerrbild, das die Anklage von Papen gezeichnet hat, hat sich uns seine wahre Persönlichkeit mit aller Deutlichkeit in diesem Verfahren gezeigt. Wir sehen einen Mann, der nach Herkommen und

H1277-0073

Erziehung in Tradition und konservativem Denken wurzelt. Einen Mann verantwortungsbewußten Nationalgefühls, dem gerade hieraus die Achtung des anderen selbstverständlich ist.

Seine persönlichen Bindungen zum westlichen Nachbarlande, seine Kenntnis der Welt schliessen es von vornherein aus, daß er die Dinge nur einseitig nach den eigenen nationalen Wünschen sieht. Er weiß, daß das Leben eine Verständigung und eine Verständigungsbereitschaft erfordert. Er weiß, daß auch das internationale Leben auf Treue und Glauben aufgebaut ist und daß man zu seinem Wort stehen muß.

Vor uns steht ein Mann, der aus seiner tiefen Religiosität heraus, die er immer zum Grundprinzip seines Handelns macht, zwangsläufig im Gegensatz zu den weltanschaulichen Doktrinen des Nationalsozialismus stehen muß. Wir haben seine politische Laufbahn verfolgt und gesehen, daß er an seiner auf diesen Elementen aufgebauten politischen Grundlinie in allen Abschnitten seiner Tätigkeit festgehalten hat.

Aus dieser Grundhaltung heraus hat er verantwortungsbewußt sich den ihm gestellten Aufgaben nicht entzogen. Wenn wir auch am Ende den Zusammenbruch seiner Hoffnungen und Bestrebungen sehen, so kann dies nicht der Prüfstein für die Lauterkeit seiner Gesinnung sein.

Einen solchen Mann überhaupt unter die Anklage eines Verbrechens im Sinne des in der Charter festgelegten Tatbestandes zu bringen, dürfte wohl auch nur möglich gewesen sein auf Grund der rechtlichen Erleichterungen, die eine Konspirationsanklage für den Ankläger mit sich bringt. Beim Tatbestand gegen Papen mußte auch diese Konstruktion versagen.

Die Anklage hat nicht beweisen können, daß Papen sich in irgend einem Zeitpunkt der behaupteten Konspiration verbunden hat. Ihr gegenüber steht die Wirklichkeit. Im Gegenbeweis sind die Tatsachen festgestellt, die eine Verbindung seiner Person auch nur mit der Idee des Anklagetatbestandes unmöglich machen.

Die Schlußfolgerung ist klar gegeben: Franz von PAPEN ist der gegen ihn erhobenen Anklage nicht schuldig!